



Gemeinde Wewelsfleth

6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fielweg - Süd“

für den Bereich

östlich Sportplatz, nordwestlich „Humsterdorf“, südwestlich „Fielweg“

Begründung mit Umweltbericht

Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB

Planverfasser
für die Gemeinde Wewelsfleth:

BIS·S

BÜRO FÜR INTEGRIERTE
STADTPLANUNG · SCHARLIBBE



Auftraggeber:

Gemeinde Wewelsfleth
- Der Bürgermeister -

über:

Amt Wilstermarsch
Kohlmarkt 25
25554 Wilster

Planverfasser:

BIS·S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 97 246
Fax: 04873 / 97 100
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)
Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

G&P

Günther & Pollok - Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 40 38
Fax: 04821 / 6 35 75
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 29.06.2016 (Plan 2.0)



Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes mit Umweltbericht zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1.	Planungserfordernis	-----	8
2.	Allgemeine Rechtsgrundlagen	-----	10
2.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	-----	10
3.	Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches	-----	11
4.	Planungsvorgaben	-----	12
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	-----	12
5.	Städtebauliche Zielsetzungen	-----	15
6.	Planinhalte	-----	17
7.	Umweltbericht	-----	19
7.1	Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fielweg - Süd“	-----	19
7.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	-----	24
7.2.1	Darstellungen in Fachplanungen / übergeordnete Planungen	-----	24
7.2.2	Fachgesetze	-----	26
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen	-----	27
7.3.1	Schutzgut Mensch	-----	27
7.3.2	Schutzgut Pflanzen	-----	32
7.3.3	Schutzgut Tiere	-----	37
7.3.4	Schutzgut Boden	-----	43
7.3.5	Schutzgut Wasser	-----	45
7.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	-----	46
7.3.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	-----	47
7.3.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	-----	48
7.3.9	Wechselwirkungen	-----	49



7.4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	-----	49
7.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	-----	50
7.6	Zusätzliche Angaben	-----	52
	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	-----	52
	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	-----	53
7.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	-----	53
7.8	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	-----	56
8.	Immissionsschutz	-----	57
9.	Verkehr	-----	57
10.	Ver- und Entsorgung	-----	58
11.	Brandschutz	-----	59
12.	Bodenschutz	-----	59
13.	Archäologische Denkmale	-----	60

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlagen:

- „Städtebauliches Konzept - Variante 2“ zum Bebauungsplan Nr. 5 „Fielweg-Süd“ der Gemeinde Wewelsfleth im Maßstab 1:1.000(BIS-S, Büro für integrierte Stadtplanung-Scharlibbe, Bearbeitungsstand vom 12.04.2016, ergänzt am 25.04.2016)
- „Schalltechnische Untersuchung“ zum Bebauungsplan Nr. 5 „Fielweg-Süd“ der Gemeinde Wewelsfleth (LA/RM Consult, Beratendes Ing.- Büro, Bearbeitungsstand vom 19.04.2016)
- Übersicht der „Innenentwicklungspotentiale“ bzw. der freien bzw. unbebauten Grundstücks-(teil)flächen und deren Nicht-Nutzungsmöglichkeiten (Amt Wilstermarsch mit Bearbeitungsstand vom 13. April 2016)



Quellenverzeichnis:

- Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht bzw. mitgeteilt, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen:
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H, Abt. Straßenbau und -verkehr - VII 4 mit Schreiben vom 13.06.2016
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Kreisentwicklung mit Schreiben vom 13.06.2016
 - Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht per Mail vom 03.06.2016
 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) mit Schreiben vom 08.06.2016
 - Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn mit Schreiben vom 31.05.2016
 - Handwerkskammer Lübeck per Mail vom 31.05.2016
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H mit Schreiben vom 27.05.2016
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Abteilung Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 26.05.2016
 - Deich- und Hauptsievelverband Wilstermarsch mit Schreiben vom 25.05.2016
 - Schleswig-Holstein Netz AG, Projektleitung Strom/Netze mit Schreiben vom 23.05.2016
 - Wasserverband Unteres Störgebiet mit Schreiben vom 17.05.2016
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.05.2016
 - private Person mit Stellungnahme vom 06.06.2016 und vom 09.06.2016
 - private Personen als Sammelstellungnahme für 8 Personen mit Schreiben vom 05.06.2016
 - private Person mit Stellungnahme vom 23.04.2016
- Landesplanerische Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wewelsfleth im Rahmen der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LaplaG und des „Scoping - Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 08.04.2016
- „Erläuterung zur städtebaulichen Planung“ als gemeinsame „Scoping-Unterlage zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 5 „Fielweg - Süd“ der Gemeinde Wewelsfleth zur Beteiligung der von der Planung berührten Nachbargemeinden und Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 2 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit Planungsstand vom 18.01.2016



- Industrie- und Handelskammer zu Kiel - Zweigstelle Elmshorn mit Schreiben vom 25.02.2016
 - NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mit Schreiben vom 24.02.2016
 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) mit Schreiben vom 23.02.2016
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Kreisentwicklung mit Schreiben vom 19.02.2016
 - Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch mit Schreiben vom 19.02.2016
 - Handwerkskammer Lübeck per Mail vom 19.02.2016
 - Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes S-H, LKA, Abteilung 3, SG 323 Kampfmittelräumdienst mit Schreiben vom 18.02.2016
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Technischer Umweltschutz (LLUR) mit Schreiben vom 16.02.2016
 - Amt Wilstermarsch für die Gemeinden Beidenfleth, Brokdorf und Dammfleth per Mail vom 18.02.2016
 - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 16.02.2016
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Abteilung Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 11.02.2016
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H mit Schreiben vom 10.02.2016
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 per Mail vom 09.02.2016
 - Deutsche Telekom Technik GmbH per Mail vom 08.02.2016
 - Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 29.01.2016
 - Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 28.01.2016
 - Wasserverband Unteres Störgebiet mit Schreiben vom 27.01.2016
 - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein per Fax vom 27.01.2016
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) - Abteilung Landwirtschaft mit Schreiben vom 26.01.2016
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Wewelsfleth einschließlich der rechtswirksamen Änderungen
 - Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Wewelsfleth

Fotos: Reinhard Pollok vom 26.06.2015 und 04./27.04.2016
Peter Scharlibbe vom 26.06.2015



Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 11 Abs. 2 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 BauGB



1. Planungserfordernis

Die Gemeinde Wewelsfleth verfolgt das Ziel, durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes und durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Wohnbebauung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im direkten Umfeld vorhandener Bebauung im Bereich „Fielweg / Humsterdorf / Am Sportplatz“ am nordwestlichen Rand der bebauten Ortslage der Gemeinde Wewelsfleth zwischen dem Sportplatzkomplex „Am Sportplatz“ und der Wohnbebauung südwestlich „Fielweg“ nördlich „Humsterdorf“ L 136 (vgl. **Abb. 1** unten auf Seite 8, Plangebiet gemäß Entwurfsbeschluss gestrichelt dargestellt) planerisch vorzubereiten und planungsrechtlich einer Realisierung zuzuführen. Die Fläche weist eine Größe von ca. 3,3 ha auf.

Zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) und zur Erlangung von Baurechten für die Realisierung einer Einfamilien- und ggf. auch teilweisen Doppelhausbebauung mit den hierzu erforderlich werdenden öffentlichen und teilweise auch privaten Verkehrsflächen (Wohnwegerschließungen / Fahrrechte für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) einschließlich der Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung und zur Oberflächenentwässerung insgesamt auf Flächen, die dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen sind, sind für den Plangeltungsbereich zur Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB die o. g. Bauleitplanungen aufzustellen.

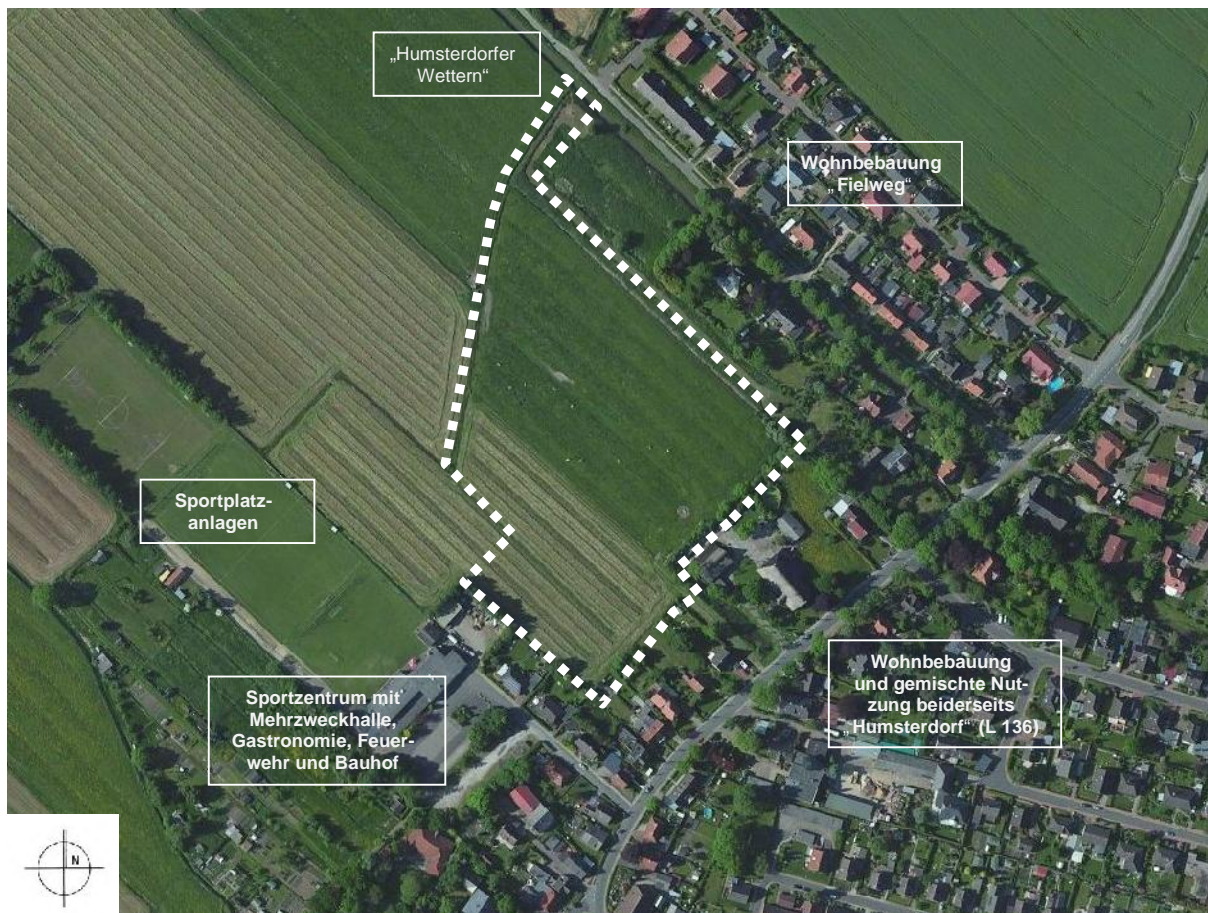


Abb. 1

Räumliche Lage des Änderungsbereiches (gestrichelte Linienabgrenzung) innerhalb des Gemeindegebietes am **nordwestlichen Rand** der bebauten Ortslage **der Gemeinde Wewelsfleth** östlich der Sportplatzanlage / westlich „Fielweg“ aus der Luft betrachtet



Die Verkehrsanbindung erfolgt über eine heute landwirtschaftlich genutzte Zufahrt von der Landesstraße Nr. 136 „Humsterdorf“ aus in Form einer Ringstraße.

Auf vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Leitungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ist und wird mit dem städtebaulichen Konzept / Erschließungsplanung Rücksicht genommen.

Die angestrebte Planung entspricht nicht den Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Wewelsfleth. Der Planänderungsbereich ist dort außerhalb der „Innenbereichsflächen“ in den wesentlichen Flächenanteilen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem ist der gemeindliche Bauhof entsprechend der örtlichen Situation planerisch noch nicht dargestellt worden. Zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 BauGB ist daher für die wesentlichen Teilflächen des Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 eine 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Ziel der Gemeinde Wewelsfleth ist es somit, ausgehend von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes einschließlich deren genehmigten Änderungen und des festgestellten Landschaftsplanes sowie der Ergebnisse eines schriftlich durchzuführenden „Scoping-Verfahrens“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und den gutachterlichen Ergebnissen der begleitenden Fachplanungen eine städtebaulich geordnete Entwicklung dieser ortsnahen Flächen planerisch vorzuzureiten und mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes planungsrechtlich zu gewährleisten.

Um den gemeindlichen Planungsanforderungen an eine zügige und fachplanungsübergreifend inhaltlich abgestimmte Gesamtplanung für das geplante Wohngebiet „Fielweg - Süd“ gerecht werden zu können, wurde zusammen mit der Bebauungsplanung die Erarbeitung eines „Landschaftsplanerischen Fachbeitrages“ als integrierter Bestandteil des zu erarbeitenden Umweltberichtes und die Erschließungs- und Entwässerungsplanung sowie Sondergutachten zum Immissionsschutz in Auftrag gegeben. Somit werden gleich zu Beginn der städtebaulichen Planung die Voraussetzungen geschaffen, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung ein städtebauliches Gesamtkonzept gemeinsam erarbeiten zu können, das in inhaltlicher Abstimmung aufeinander die das Plangebiet und seine Umgebung betreffenden Belange berücksichtigen wird.

Die von der Gemeindevertretung am 29.06.2016 in der abschließenden Planfassung beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Inhalte der begleitenden Fach- und Sondergutachten zu dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 (siehe Quellenverzeichnis) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 5 ff) einschließlich der durch die Gemeindevertretung bewerteten Ergebnisse des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit (private Personen) nach § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der landesplanerische Stellungnahme mit Erlass vom 08.04.2016 entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Abschließenden Beschluss.

Die Begründung mit Umweltbericht wurden entsprechend der gemeindlichen Abwägung redaktionell angepasst



2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), u. a. ergänzt durch das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11. Juni 2013, verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB'14 „soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“. Die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Die Bauleitpläne sollen entsprechend dem vorangestellten Planungsgrundsatz eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen.

Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Planung einer wohnbaulichen Arrondierung der Ortslage mit einer ausschließlichen Einfamilien- und ggf. auch teilweise Doppelhausbebauung war nach Auffassung der Gemeinde Wewelsfleth eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf den Planungsebenen der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung über das Maß der Beteiligungsschritte nach dem BauGB nicht angezeigt, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt oder unmittelbar betroffen waren.

Sofern sich in der weiteren Projektentwicklung Hinweise ergeben, diese Bevölkerungsgruppe stärker in das Plan-Vorhaben einzubinden, wird dies durch die Amtsverwaltung entsprechend veranlasst.



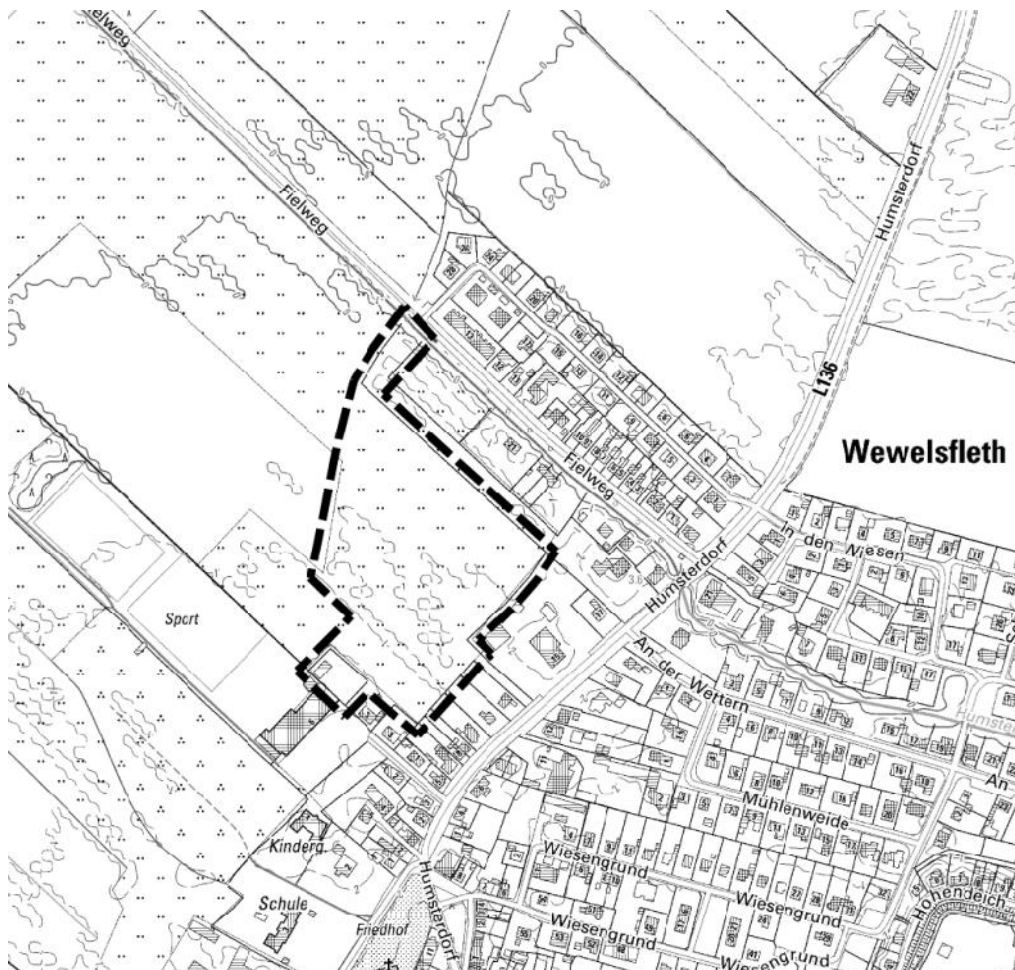
3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich (vgl. nachfolgende **Abb. 2** auf Seite 11) wird begrenzt

- im Nordwesten durch die offene Landschaft (Feldmark),
- im Nordosten durch einen landwirtschaftlich genutzten Streifen westlich der Wohnbebauung Fielweg Haus Nr. 21 bis 23 (fortl. Nr.) jenseits der „Humsterdorfer Wertern“
- im Südosten durch die Bebauung und Grundstücksflächen Humsterdorf Haus Nr. 8/8a bis 12a (fortl. Nr.), Nr. 15 und Nr. 17 einschließlich einer landwirtschaftlichen Zufahrt zu „Humsterdorf“ und eines Straßenabschnittes der L 136
- im Südwesten durch Sportplatzanlage mit Mehrzweckhalle, Feuerwehr und Bauhof sowie durch die Bebauung und Grundstücksflächen Am Sportplatz Nr. 3 und 5

Der räumliche Änderungsbereich umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (mit Planungsstand vom 21.04.2016 - Plan Nr. 1.0) eine Fläche von insgesamt ca. 3,2 ha, davon

- ca. 28.410 m² Allgemeine Wohngebiete
- ca. 3.685 m² Grünflächen, öffentliche und private





4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Wewelsfleth baut mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 auf den Ergebnissen und Inhalten der rechtswirksamen Flächennutzungsplanung und des festgestellten Landschaftsplanes auf und konkretisiert mit dieser Bauleitplanung Art und Maß der baulichen Nutzung, bezogen auf das Plangebiet.

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine so genannte „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d. h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Reg.-Plan IV).

Die Gemeinde Wewelsfleth als ländliche Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung kann bei der Überplanung dieser siedlungsnahen Fläche von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die im Rahmen der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LaplaG und im Zuge der Beteiligungsverfahren nach dem BauGB wie nachfolgend dargelegt worden sind und noch abschließend konkretisiert werden. Auf die Ausführungen in Kapitel 7.5 im Umweltbericht zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Landesplanungsbehörde hat mit Erlass vom 08.04.2016 zu dem im Rahmen des „Scopings / Planungsanzeige“ vorgelegten gemeindlichen Planungszielen und angestrebten Planinhalten Stellung genommen und die gemeindlichen Gremien haben sich mit diesen intensiv wie folgt auseinandergesetzt.

- - - -

Danach ist zunächst von Bedeutung, dass gemäß Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden können. Dabei sollen Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen, d.h. von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage und Siedlungsstruktur der Gemeinden abhängen. Außerdem sollen die Gemeinden bei ihren Planungen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen.

Die im ländlichen Raum liegende Gemeinde Wewelsfleth ist nicht zentralörtlich eingestuft; ihr wurden auch keine hervorgehobenen Funktionen im landesplanerischen Sinne zugewiesen. Wie auch in anderen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind, kann sich die wohnbauliche Entwicklung in Wewelsfleth im Rahmen der landes- und regionalplanerischen Vorgaben für eine dem örtlichen Bedarf entsprechende Entwicklung vollziehen (siehe Ziffer 2.5.2 Abs. 3 und 4 LEP).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wewelsfleth ist sich über ihre Lage im ländlichen Raum und den eingeschränkten wohnbaulichen Entwicklungsspielraum aufgrund fehlender zentralörtlicher Funktionen durchaus bewusst. Auch ist sie sich darüber klar, dass die wohnbauliche Entwicklung auf den örtlichen Bedarf ausgerichtet sein muss.



Der landesplanerisch vertretbare Rahmen der Siedlungsentwicklung beträgt für Gemeinden im ländlichen Raum im Planungszeitraum 2010 bis 2025 bis zu 10 % bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 (Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP). Auf diesen Rahmen sind die seit 2010 bereits erfolgten Baufertigstellungen anzurechnen.

Konkret heißt das für die Gemeinde Wewelsfleth, dass bei einem Ausgangsbestand von 675 Wohneinheiten (WE) am 31.12.2009 neue Wohnungen in einem Umfang von bis zu 68 WE im Zeitraum 2010 bis 2025 gebaut werden können. Auf diesen Rahmen sind die in den Jahren 2010 (0), 2011 (1), 2012 (2), 2013 (1) und 2014 (1) sowie 2015 (*diese Daten liegen hier noch nicht vor, sie sollten von der Gemeinde überschlägig ermittelt bzw. geschätzt werden*) bereits erfolgten Baufertigstellungen (insgesamt also $5 + x$ WE) anzurechnen, so dass bis zum Jahr 2025 ein Spielraum von maximal $63 - x$ WE verbleibt.

Die Baufertigstellungen für 2015 werden seitens der Gemeinde Wewelsfleth auf max. 2 Wohneinheiten geschätzt, so dass sich ein wohnbaulicher Entwicklungsspielraum von 61 Wohneinheiten bis 2025 für die Gemeinde Wewelsfleth ergibt.

Des Weiteren sieht der LEP vor, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung, also vor neuen Baugebieten am Ortsrand, hat (*Ziel der Raumordnung, siehe Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP*) und dass die Umsetzung von Baumöglichkeiten zeitlich angemessen über den Planungszeitraum bis 2025 zu verteilen ist (*Grundsatz der Raumordnung, siehe Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP*).

Dem entsprechend sind neue Wohnungen vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP).

Die Gemeindevertretung hat sich mit dem Themenbereich „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ intensiv auseinander gesetzt. Die „Innenentwicklungspotentiale“ wurden seitens der Amtsverwaltung mit der Gemeinde zusammen ermittelt, bewertet und entsprechend ihrer Eignung nach differenziert bewertet (vgl. **Abb. 5** auf Seite 51 sowie als Anlage zu dieser Begründung).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Planungsvorhaben der Gemeinde Wewelsfleth Folgendes:

- Den Planunterlagen entnehme ich, dass sich die Gemeinde Wewelsfleth bereits mit ihren Innenentwicklungsmöglichkeiten befasst hat; dies wird ausdrücklich begrüßt. Aus meiner Sicht sind die in Ziffer 7.5 „*In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl*“ gemachten Ausführungen – danach stehen Baulücken bzw. untergenutzte Grundstücksflächen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung und sind zudem auf dem Grundstücksmarkt nicht frei verfügbar – aber als zu pauschal und im Hinblick auf eine hinreichende Planrechtfertigung als nur bedingt geeignet zu beurteilen. Außerdem sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wewelsfleth Bauflächen dargestellt (z.B. an der Südseite des Fielweges), die bislang noch nicht baulich genutzt werden. Die Planunterlagen bedürfen daher ergänzender Angaben zu den Innenentwicklungspotenzialen und Planungsalternativen.

Die Freiflächen in der Gemeinde Wewelsfleth wurden auf ihre Eignung und ihre Verfügbarkeit hinsichtlich einer möglichen, tatsächlichen bzw. auszuschließenden Nutzung als Wohnbaufläche hin seitens der Gemeinde / Amtsverwaltung untersucht. Das Ergebnis ist auf Seite 51 mit der **Abb. 5** dokumentiert. Danach wurden 4 Baugrundstücke als Innenentwicklungspotential ermittelt.



- Der landesplanerisch vertretbare Siedlungsrahmen stellt eine grobe, pauschalierte und landesweit geltende Obergrenze dar, die jedoch nicht die auf örtlicher Ebene zu berücksichtigende demographische Entwicklung widerspiegelt. Die tatsächliche Entwicklung wird in vielen Teilbereichen des Landes von diesem Rahmen abweichen und i.d.R. hinter den festgelegten 10 % zurückbleiben. Eine möglichst realistische Abschätzung der Bedarfslage ist daher zunehmend von Bedeutung. Aus diesem Grunde sollte der örtliche Bedarf im Rahmen der Begründung näher dargestellt werden.

Die planerische Entwicklung in der Gemeinde Wewelsfleth ist immer ausgerichtet gewesen, dem örtlichen Bedarf bedarfsgerecht gerecht zu werden. Mit Beginn der Überlegungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen und jetzt vor dem Satzungsbeschluss konnten bereits jetzt bis zu 15 Grundstücksbewerbungen aufgenommen werden, wobei wesentlich ist, dass hierbei die jüngere Generation Baugrundstücke in ihrer Gemeinde sucht. Dies sind dann fast die Hälfte der geplanten Grundstücke.

- Der begrenzte landesplanerische Rahmen der Siedlungsentwicklung erfordert außerdem einen besonders sorgfältigen Umgang mit geplanten Baumöglichkeiten. Insoweit sollte die Gemeinde auch dafür Sorge tragen, dass entstehende Baugrundstücke auch für die Deckung der örtlichen Nachfrage (bereits ortsansässige oder am Ort arbeitende Bauinteressenten) längerfristig vorgehalten werden. Aus den Planunterlagen sollte deshalb deutlich werden, mit welchen Instrumenten die Einhaltung der Zielsetzungen „Eigenbedarfsdeckung“ und „zeitliche Streckung der Planumsetzung“ sichergestellt werden soll.

Um gerade dem örtlichen Bedarf gerecht werden zu können, ist es die Gemeinde selbst, die die Plangebietsgrundstücke erwerben und erschließen sowie veräußern wird. Somit liegen alle Mittel des bedarfsgerechten Angebots und der zeitlichen Streckung in der öffentlichen (gemeindlichen) Hand.

- Wie eingangs bereits angemerkt, liegen bisher weder konkrete Planentwürfe noch nähere Angaben zu den vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen vor. In der vorliegenden Unterlage „Erläuterungen zur städtebaulichen Planung“ sind beispielsweise die unterschiedlichen Plangebietsabgrenzungen auffällig (vgl. Abbildungen 1 und 2 mit den Abbildungen 3 und 11), die möglicherweise der geplanten Bauhof-Erweiterung geschuldet sind. Darüber hinaus eröffnen auch einige textliche Darlegungen (z.B. Ziffer 6. – Abschnitte „Anzahl der Wohnungen“ und „Bauweise“) relativ weite Interpretationsspielräume.

Mit der Entwurfsplanung sind die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude entsprechend dem Ortscharakter und die offene Bauweise für eine überwiegende Einfamilienhausbebauung konkretisiert und planungsrechtlich festgesetzt worden.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind nach Auffassung der Gemeindevertretung geeignet und ausreichend, um das der Bebauungsplanung zugrunde liegende „Städtebauliche Konzept“ in gleicher Weise umsetzen zu können.

Abschließend wird seitens der Gemeinde Dammfleth festgestellt, dass gerade im Hinblick auf die sehr gute Resonanz und Nachfrage aus der örtlichen (jungen) Bevölkerung, diese Fläche geeignet ist, zur Umsetzung der gemeindlichen Planungsziele. Dementsprechend wurde sie von der Gemeinde erworben. Die rückläufigen Entwicklungszahlen für den Kreis Steinburg kennt die Gemeinde. Die Gemeindevertretung bewertet in ihrer Abwägung jedoch die örtlichen Erkenntnisse höher als die kreis- und amtsbezogenen Prognosen.



5. Städtebauliche Zielsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Ausgehend von der vorangestellten gemeindlichen Grundsatzentscheidung und den im Zuge des nachfolgend formulierten gemeindlichen Planungszielen wurde in inhaltlicher Abstimmung mit den erforderlich werdenden immissionsschutzrechtlichen, erschließungstechnischen und grünordnerischen Maßnahmen ein Bebauungskonzept erstellt, diskutiert, erörtert und weiterentwickelt (vgl. nachfolgende **Abb. 3**), das nunmehr als Planungsgrundlage für den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 und zugleich für die bodenrechtlichen Darstellungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dient und sich mit den angestrebten Zielsetzungen wie folgt charakterisieren lässt:

- Verringerung des Erschließungsaufwandes durch Anknüpfen an das bestehende (örtliche) Verkehrssystem und Nutzung / Anschluss an die vorhandene technische Infrastruktur
- Funktionale Verbindung und soziale Integration der Wohnbaugrundstücke mit direkter Anbindung an die vorhandene Ortstruktur
- Schaffung einer geschwindigkeitsreduzierten inneren Erschließung durch Ausweisung und Herstellung eines verkehrsberuhigten Bereiches (so genannte „Spielstraße“)
- „Einfügen und Anpassen“ der geplanten Wohngebäude in die vorhandene Orts- und Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes auch im Hinblick auf die mögliche Bebauungsdichte und die Höhe baulicher Anlagen
- Sicherung und Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegenüber Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm sowie Verkehrslärm durch konzeptionelle und passive / lärmindernde Maßnahmen
- Einfügung aller baulichen Anlagen und der wohnbaulichen Nutzung in das Orts- und Landschaftsbild und Beachtung der rahmengebenden und das Plangebiet gliedernden Landschaftselemente / Grabensystem
- Sicherung einer landwirtschaftlichen Zuwegung zu den nördlich des Plangebietes/Wohngebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen am südwestlichen Rand des Plangebietes
- Verzicht auf eine Erweiterung des gemeindlichen Bauhofes
- Erhalt der privaten Gräben am Rande des Plangebietes und Schaffung neuer Grabenüberfahrten bei gleichzeitiger Aufhebung bestehender Grabenverrohrungen
- Bereicherung und Aufwertung des geplanten Wohngebietes und des wohnungsnahen Umfeldes durch neue Vegetationsstrukturen unter landschaftspflegerischen und auch grüngestalterischen Gesichtspunkten sowie zur Eingrünung des Wohngebietes gegenüber der nach Norden hin anschließenden offenen Landschaft
- Bereitstellung und Sicherung von flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und überwiegend außerhalb des Plangebietes, jedoch im Amtsgebiet (Vorrats - Ausgleichsflächenpool Amt Wilstermarsch, in der erforderlich werdenden Flächengröße (gemäß Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung)
- Minimierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden (Bodenschutzklausel)
- Minimierung der Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild durch Festsetzungen zur absoluten Höhe baulicher Anlagen in Abhängigkeit zur vorhandenen Geländesituation und durch Vorgaben zur äußeren Gestalt baulicher Anlagen sowie zur Gestaltung privater Freiflächen



Gemeinde
Wewelsfleth
Bebauungsplan Nr. 5
„Fielweg - Süd“

Städtebauliches
Konzept



Abb. 3



Mit dem städtebaulichen Konzept wird als bestimmendes Entwurfsprinzip das städtebauliche und landschaftsplanerische Ziel verfolgt, vermeidbare Eingriffe in die Natur und in das Orts- und Landschaftsbild zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich zu halten (⇒ Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach dem BNatSchG).

Diese vornehmlich ortstrukturellen, aber auch grünordnerischen sowie erschließungstechnischen Anforderungen an das städtebauliche Gesamtkonzept werden mit dem vorliegenden Plan-Vorhaben und den darauf aufbauenden und gemeindlich beschlossenen Entwürfen zu dieser Bauleitplanung planerisch und planungsrechtlich umgesetzt.

Die Planung verbindet nach Auffassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wewelsfleth grundsätzlich die gebietsstrukturellen Anforderungen mit den erschließungstechnischen Erfordernissen in Abhängigkeit zur örtlichen Ausgangssituation innerhalb eines optimierten Gesamtkonzeptes, das den jeweiligen Fachplanungen auch im Rahmen nachgeordneter Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren getrennt gerecht werden sollte.

6. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Die innerhalb des Planänderungsbereiches für eine Bebauung vorgesehenen Bauflächen werden nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung als Wohnbauflächen (W) dargestellt (vgl. auch **Abb. 4**). Innerhalb dieser Wohnbauflächen sind Flächen und Maßnahmen zur Herstellung der inneren Erschließungsflächen allgemein zulässig. Von einer eigenständigen Darstellung dieser Flächen wird aufgrund des Planungsmaßstabes von 1:5.000 und der Lesbarkeit des Planes abgesehen.





Der gemeindliche Bauhof wird entsprechend seiner Bestandssituation als Fläche für den Gemeinbedarf mit der entsprechenden nutzungsbestimmenden Zweckbestimmung dargestellt.

Die geplante Eingrünung einschließlich der Grabenflächen nach Norden und Nordwesten wird als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ dargestellt, da diese Fläche eine bodenrechtlich und städtebaulich relevante Darstellung beinhalten. Die Detaillierung ist der Bebauungs- und der Erschließungsplanung vorbehalten.

Mit der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich und der planerischen Vorbereitung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen entsprechend der im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung aufzustellenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich, die für den Bebauungsplan Nr. 5 überwiegend außerhalb des Planänderungsbereiches kompensiert werden können.

Eine Zuordnung der externen „Ausgleichsflächen“ erfolgt erst auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen vertraglicher Regelungen nach § 11 BauGB.



7. Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fielweg - Süd“

Die Gemeinde Wewelsfleth verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fielweg - Süd“ ein Wohngebiet für max. 31 Wohnhäuser auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des bisherigen Ortsrandes zwischen dem Sportplatzareal und den vorhandenen Bebauungen im Bereich „Humsterdorf“ und „Fielweg“ planerisch vorzubereiten und planungsrechtlich abzusichern.

Die Anzahl der geplanten Wohngrundstücke hat sich zu den Angaben im Rahmen des „Vorentwurfs / Scoping-Verfahrens“ erhöht, da eine Teilfläche im südwestlichen Plangebiet im Bereich der landwirtschaftlichen Zuwegung in die städtebauliche Konzeption ergänzend aufgenommen wurde, da zuvor angedachte Erweiterungsflächen für den angrenzenden Bauhof nach eingehender Beratung in der Gemeindevertretung nicht erforderlich sein werden. Somit konnten auch die Zuschnitte von Baugrundstücken innerhalb des anfänglich anvisierten Baugebiets weitergehend optimiert werden.

Somit wird das Plangebiet im Südwesten bis an die Rückseite der Wohnbebauungen „Am Sportplatz Nr. 3 und Nr. 5“ sowie an den Bauhof der Gemeinde heran reichen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Süden durch die vorhandene Bebauung entlang und beiderseits der Straße „Humsterdorf“.

Über eine Lücke in der Bauflucht, die heute als landwirtschaftliche Zufahrt dient, soll eine Zufahrt zu den rückwärtig gelegenen Flächen hergestellt werden.

Gegenüber dem nordwestlich bestehenden Sportplatzgelände bleibt eine weiterhin landwirtschaftliche genutzte Fläche (⇒ Flurstück 508) bestehen. Auch gegenüber der östlich gelegenen vorhandenen Bebauung am „Fielweg“ verbleibt eine streifenförmige landwirtschaftliche Flächen.

Das Plangebiet liegt mit Ausnahme eines Teiles der geplanten Zufahrt im Bereich „Humsterdorf“ vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Wewelsfleth.

Im der geltenden Flächennutzungsplan einschließlich der genehmigten 5. Änderung, ist die Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im so genannten „Parallelverfahren“ zur Einhaltung des so genannten „Entwicklungsgebotes“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB und ist somit eine planerische Voraussetzung für eine Realisierung des Wohngebietes auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 5.

Die Gemeinde Wewelsfleth möchte in der Planung folgende Dinge entwickelt sehen:

- Verkehrliche Anbindung der Plangebietsfläche über eine vorhandene bisher landwirtschaftlich genutzte Zufahrt von der Straße „Humsterdorf“ (L 136) aus.
- Die Zufahrt soll weiterhin auch als Zufahrt zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nordwestlich des Plangebietes nutzbar sein; dementsprechend sind Überwegungsrechte (G-F-Recht) am südwestlichen Plangebietsrand ausschließlich für die Landwirtschaft zu sichern.
- Über die Plangebietszufahrt wird ein kompaktes Baugebiet erreicht, in dem die Grundstücke nach den zur Entwurfsplanung konkretisierten Planungsüberlegungen über eine ringförmige Erschließungsstraße erschlossen werden.



- Zur Beachtung immissionsschutzrechtlicher Erfordernisse (Gewerbelärm) wird gegenüber dem an das Plangebiet angrenzenden „Landgasthof Lüders“ ein Grünstreifen (öffentlich und privat) angelegt, der im westlichen Teil auch von der Feuerwehr genutzt werden kann und in dem nördlich des Landgasthofes befindlichen Teilgebiet werden für 4 Wohngrundstücke Wohnnutzungen nur im Erdgeschoss möglich sein.
- Das anfallende Oberflächenwasser wird im Gebiet gesammelt und über einen im Nordwesten des Plangebiets herzustellenden Graben zur „Humsterdorfer Wettern“ abgeleitet.
- Gegenüber dem Sportplatzareal und entlang der Außenseite zur offenen Landschaft wird eine angemessene Eingrünung durch eine Laubgehölzpflanzung vorgesehen.
- Flächenhafte Kompensationserfordernisse werden teilweise durch die vorgenannte Baugebietseingrünung, die als naturnahe Grünfläche hergestellt werden soll, und ansonsten außerhalb des Plangebiets aus dem Vorrats-Ausgleichsflächenpool des Amtes Wilstermarsch abgegolten.

Es werden die Flurstücke 510 (ehemals Flurstück 21/3 teilweise) und 507 (ehemals Flurstück 502 teilweise) der Flur 12 in der Gemarkung Wewelsfleth überplant, um hier die planerischen sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. Hinzu kommen eine Teilfläche im Norden des Flurstücks 20/9 zur Sicherstellung der Oberflächenwasserableitung zur Humsterdorfer Wettern sowie Teile der Straße „Humsterdorf“ zur Sicherstellung einer geplanten Verkehrsanbindung (Sichtfelder).

Bisheriges Verfahren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wewelsfleth am 16.07.2015 die Beschlüsse zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fielweg - Süd“ gefasst.

Auf Grundlage der o. g. Beschlüsse führte die Gemeinde Wewelsfleth das Verfahren zur „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG [1]. Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 mit Begründung und integriertem Umweltbericht vom 21./25.04.2016 wurde die Beteiligung der von der Planung berührten Nachbargemeinden und Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 2 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt [2]. Die Gemeinde Wewelsfleth hat von den nachfolgend genannten Institutionen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten erhalten:

- Stellungnahme des *Kreises Steinburg „Kreisbauamt / Kreisentwicklung“* vom 19.02.2016 [1] und vom 09.06.2016 sowie vom 13.06.2016 [2]:
 - Die Planung soll unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale und von Alternativstandorten näher begründet werden
 - Es wird verdeutlicht, dass die Planung bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorzulegen sein wird und darin auch Verkehrsflächen darzustellen sind; Aussagen zu ggf. zulässigen Wintergärten und Solaranlagen sollen enthalten sein.
 - Einzelne Festsetzungen sollen konkretisiert werden

Stellungnahme des *Kreises Steinburg „Untere Wasserbehörde“* vom 12.02.2016 [1] und vom 26.05.2016 [2]:



- es bestehen keine Bedenken
- Stellungnahme des *Kreises Steinburg „Untere Naturschutzbehörde“* vom 29.01.2016 [1] und vom 17.05.2016 [2]:
 - es werden Hinweise gegeben zur Beachtung der artenschutzrechtlich relevanten Art Moorfrosch und ggf. Eingriffen in Gewässern und zum Erfordernis zur Herstellung einer Randeingrünung
 - Aussagen bezgl. eine außerhalb des Plangeltungsbereichs ggf. betroffenen Baums werden getroffen
 - Angaben sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung sind zu ergänzen
 - Fristsetzungen gemäß des LNatschG / BNatSchG sind zu aktualisieren
 - Bezüglich der Ausgleichsfläche werden Miteilungenerbeten und die Breite der Gehölzpflanzung wird für gering gehalten
- Stellungnahme des *Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH (LLUR) Technischer Umweltschutz* vom 16.02.2016 [1] und vom 27.05.2016 [2]:
 - es werden ergänzende Hinweise zu den Schutzansprüchen bestehender Nutzungen und zu ggf. Geruchseinwirkungen gegeben
- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Schreiben vom 03.06.2016 [2]
 - Angaben zur Entwicklung der Wohneinheiten sollen ergänzt werden
 - Ergebnisse aus dem Schallgutachten und deren Umsetzung in die Planung werden hinterfragt
- Stellungnahme des *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (MWAVT)* vom 10.02.2016 [1] und vom 13.06.2016 [2]:
 - Die Herstellung der Anbindung an die L 136 ist mit dem LBV-SH abzustimmen
 - Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ist die Verkehrsmenge der L 136 zu berücksichtigen und es wird klargestellt, dass Schallschutzmaßnahmen vom Straßenbaulastträger nicht gefordert werden können
- Stellungnahme der *Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG-29)* vom 23.02.2016 2016 [1] und vom 07.06.2016 [2]:
 - es wird der Bedarf an geplanten Wohneinheiten und der Entwicklung eines ca. 3 ha großen Wohngebiets hinterfragt
 - Angaben zur Anrechnung von Flächen mit Kompensationsfunktion und zum Schutz von Vögeln und Amphibien sollen klargestellt bzw. ergänzt werden
- Stellungnahme des *NABU Schleswig-Holstein* vom 24.02.20162016 [1] und vom 07.06.2016 [2]:
 - es wird die Pflanzung neuer Bäume im Plangebiet und die Erhaltung von Bäumen auch in den Randbereichen angeregt,
 - es sollten keine Gewässer verrohrt werden und es werden Ausgleichsflächen angeregt, die eine Eignung als Wiesenvogellebensraum aufweisen
- Stellungnahme der *Deutsche Telekom Technik GmbH* vom 08.02.2016 [1]:
 - es wird gebeten, bei Baumpflanzungen die Verläufe von Kommunikationsleitungen zu beachten



- Stellungnahme des *Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr* vom 09.02.2016 [1]:
 - es bestehen aufgrund des Vorhabencharakters keine Bedenken; eine weitere Beteiligung wäre nur dann erforderlich, wenn die Höhe baulicher Anlagen > 30 m betragen würden
- Stellungnahme des *Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Landeskriminalamt, Dez. 33 Kampfmittelräumdienst* teilt mit Datum vom 18.02.2016 mit [1],
 - dass Wewelsfleth in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet liegt.
- Stellungnahme der *IHK Kiel* vom 25.02.2016 [1] und vom 31.05.2016 [2]:
 - es wird darum gebeten, möglichen Immissionsbeeinträchtigungen durch Gewerbetreibende zu beachten
- Stellungnahme der *Handwerkskammer Lübeck* vom 19.02.2016 [1]:
 - sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich erwartet.
- Stellungnahme vom Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch mit Schreiben vom 19.02.2016 [1] und vom 25.05.2016 [2] sowie Vermerk über Abstimmungsgespräch vom 07.06.2016 [2]
- Stellungnahme der *Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein* vom 16.02.2016 [1]:
 - es wird auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich aus der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den nordwestlichen angrenzenden Flächen ergeben können, hingewiesen
- 3 Stellungnahmen privater Personen vom 05.06.2016, 06.06.2016, vom 09.06.2016 [2]
 - Der Bedarf an Bauflächen wird angezweifelt
 - Angaben zum Bewuchs des Hofgrabens sollen korrigiert werden
 - Die vorgesehene Zu- und Abfahrt aus dem Plangebiet wird für nicht geeignet gehalten
 - Schäden an Bestandsgebäuden werden bei Rammarbeiten befürchtet
 - Lärmbeeinträchtigungen und ein erhöhtes Brandrisiko werden befürchtet

Von anderer Stelle wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren keine umweltrelevanten Bedenken gegen die gemeindliche Planung vorgebracht bzw. es wurde keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Inhalt von weiteren aufgeforderten Stellen abgegeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wewelsfleth hat sich im Rahmen der Vorbereitungen zur Erarbeitung zunächst zur Entwurfsplanung und dann zur abschließenden Planfassung ausführlich mit den oben benannten Themen befasst und hat die Anregungen und fachtechnischen Hinweise und Informationen entsprechend den Beratungen und Erörterungen in der Bauleitplanung berücksichtigt bzw. beachtet und somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht eingestellt.



Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. von versiegelbaren Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen, die über den bisher planungsrechtlich zulässigen Umfang hinausgehen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

In der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgenommen.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den Umweltbericht eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der Runderlass „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzfachlichen Kompensation; „Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ vom 30.03.2011 in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 09.12.2013 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“
- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG durch eine Potenzialabschätzung in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ in der Planung beachtet.



7.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

7.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 2: Lage in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenschaft und Schönheit sowie als Erholungsraum“ ○ Karten 1, 3 und 4: keine Darstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral Beeinträchtigungen insbesondere der Erholungsnutzungen sollten vermieden werden und sind aufgrund des Planungscharakters auch nicht zu erwarten ○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum IV „alt“, Stand 2005):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 1 Keine Darstellung ○ Karte 2: östlich der L 136 („Humsterdorf“) erstreckt sich ein „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor ○ Neutral Beeinträchtigungen insbesondere der Erholungsnutzungen sollten vermieden werden und sind aufgrund des Planungscharakters auch nicht zu erwarten

Landschaftsplan (1997):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<p>Karte „Entwicklung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung einer Fläche mit der Eignung für die Wohnbauentwicklung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bandartig entlang der nordwestlichen Seite der Wohnbauentwicklungsfläche ○ Darstellung von Wohnbauflächen (W) am „Fielweg“ im Nordosten, gemischten Bauflächen (M) im Bereich „Humsterdorf“ im Südosten sowie einer Mehrzweckhalle und Sportanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / positiv die Entwicklung einer Wohnbaufläche ist im Landschaftsplan bereits dargestellt. Es besteht keine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes. Die Lage und Abgrenzung der „Maßnahmenfläche“ wird zwar nicht vollständig, wie im Landschaftsplan dargestellt, in diese Planung übernommen, jedoch werden die Grundzüge des Landschaftsplanes hierdurch nicht erheblich gestört.



Landesentwicklungsplan (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kennzeichnung als Ort im ländlichen Raum an der Stör, an der eine Biotopverbundachse entlang läuft und deren Umgebungsbereich als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor mit direktem Bezug zum Plangebiet

Regionalplan (Fortschreibung 2000):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Wewelsfleth ist ein Ort im Nahbereich des Unterzentrums Wilster ○ Östlich der L 136 liegt ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / neutral es besteht für Wewelsfleth ein begrenztes Potenzial zur Entwicklung von Wohnbauflächen, das nunmehr genutzt werden soll. ○ Neutral Beeinträchtigungen insbesondere der Erholungsnutzungen sollten vermieden werden und sind aufgrund des Planungscharakters auch nicht zu erwarten

Flächennutzungsplanung in der Fassung der 5. Änderung:

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft, ○ Gemischte Bauflächen beiderseits der Straße „Humsterdorf“ (L 136), ○ Wohngebiet am „Fielweg“ im Nordosten ○ Mehrzweckhalle, Sportanlagen, Feuerwehr und Bauhof im Südwesten 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung in wesentlichen Teilen des Plangebiets entspricht die Planung nicht den Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung; <p>Demzufolge wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p> <p>Dabei wird die geplante verkehrliche Anbindung an die Straße „Humsterdorf“ bezüglich des Flächennutzungsplanes ausgelassen.</p>

Für die **wohnbauliche Entwicklung** ist, auch unter Berücksichtigung der ermittelten und bewerteten Innenentwicklungspotentialen, nach Beratung und Erörterung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wewelsfleth die Fläche „Fielweg - Süd“ sehr gut geeignet für eine angemessene gemeindliche Entwicklung, bezogen auf den Planungszeitraum bis 2025. Der Standort des Plangebietes leitet sich aus den Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend des Landschaftsplanes ab, so dass die Gemeinde insgesamt von einer sowohl landschaftsplanerisch als auch städtebaulich geeigneten Entwicklung ausgeht.



7.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum IV
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauNVO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der Art der baulichen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG‘ 10 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG‘ 10 	<ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf ○ § 27a beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 einschließlich der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11.06.2013 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung



Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
<ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm, Freizeitlärm und zum Gewerbelärm
<ul style="list-style-type: none"> ○ 18. BImSchV „Sportanlagenlärm-schutzverordnung“, auch mit Freizeitlärmrichtlinie SH 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Lärm von Sportanlagen
<ul style="list-style-type: none"> ○ RLS-90 i. V. mit der 16. BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
<ul style="list-style-type: none"> ○ RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen

7.3.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Der wesentliche Teil des Plangebiets selbst wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die bisher landwirtschaftlich genutzte Zufahrt von „Humsterdorf“ liegt östlich neben einem Wohnhaus. Östlich der Zufahrt liegt ein Hofgraben, dem sich der Landgasthof Lüders mit Betriebsgelände und Stellplatzflächen anschließt. Insgesamt besteht entlang der Straße „Humsterdorf“ (L 136) eine gemischt genutzte Bebauung aus Wohn- und Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben, insbesondere den Bereich Gesundheit betreffend.

Westlich / südwestlich des Plangebiets liegen die gemeindliche Mehrzweckhalle mit Gastronomiebetrieb sowie Sportanlagen, bestehend aus mehreren Sportplätzen. Untergebracht in dem Gebäudekomplex ist auch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Auch der gemeindliche Bauhof ist in diesem Bereich vorhanden.

Östlich / nordöstlich des Plangebiets liegt die Wohnbebauung entlang „Fielweg“. Nördlich / nordwestlich schließen Grünlandflächen an.



Die Straße „Humsterdorf“ ist nicht nur eine innerörtliche Verbindungsstraße sondern auch Teil der Landesstraße 136 und erfüllt somit eine überörtliche Verbindungsfunktion.

Erholungseinrichtungen sind im Bereich der westlich gelegenen Sportanlagen vorhanden, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets selbst.

Bewertung:

Lärmemissionen / -immissionen:

Im Rahmen dieser Bauleitplanung und insbesondere als Planungsgrundlage für die zum Bebauungsplan Nr. 5 zu treffenden Festsetzungen und zum Nachweis der Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes mit den angrenzenden Nutzungen wurde eine „Schalltechnische Untersuchung“ durchgeführt zur Bearbeitung folgender grundsätzlich möglicher Konflikte:

- Schutz des Plangeltungsbereiches vor Gewerbelärm
- Schutz des Plangeltungsbereiches vor Sportlärm
- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Geräuschemissionen aus der Freizeitnutzung der Mehrzweckhalle
- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr
- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm (im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Belastung nicht erforderlich)

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm sowie Sport- und Freizeitlärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Zur Beurteilung des Gewerbelärms verweist die DIN 18005, Teil 1 auf die TA Lärm, die im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens maßgebend ist.

Die Beurteilung des Freizeitlärms erfolgt gemäß DIN 18005, Teil 1 auf Grundlage länderspezifischer Richtlinien. Dementsprechend wird die Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein herangezogen.

Für die Beurteilung der Geräuschemissionen aus Sportlärm ist die 18. BImSchV („Sportanlagenlärmschutzverordnung“) heranzuziehen.

Aufgrund der geplanten Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet ist bei einer Bauleitplanung die zu erwartende Lärmbelastung für das Plangebiet zu ermitteln und ggf. zu klären, ob Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der neuen Bauflächen erforderlich sind.

Gewerbelärm

Belastungen aus Gewerbelärm sind durch den südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Landgasthof und die südwestlich des Plangebiets vorhandene Gaststätte in der Mehrzweckhalle und den Bauhof der Gemeinde gegeben.



Insgesamt ist festzustellen, dass im Erdgeschoss (1. Vollgeschoss) an der geplanten Bebauung die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Im 1. Obergeschoss sind im Bereich der geplanten Bebauung nordwestlich angrenzend dem „Landgasthof Lüders“ teilweise Richtwertüberschreitungen zu erwarten.

Aktiver Lärmschutz ist aus städtebaulicher Sicht und im Hinblick auf die Interessen der Anlieger und der zukünftigen Grundstückserwerber nicht zu empfehlen, denn mit konzeptionellen Maßnahmen der städtebaulichen Konzeptes und Einschränkungen der baulichen Nutzung lassen sich diese Konflikte lösen.

Von den Richtwertüberschreitungen sind lediglich die Grundstücke an der südöstlichen Plangebietsgrenze gegenüber dem Landgasthof betroffen. In diesem Bereich sind keine schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen, daher sind die Richtwertüberschreitungen nicht weiter beurteilungsrelevant.

Außenwohnbereiche sind gemäß TA Lärm nicht beurteilungsrelevant.

Mit den erforderlichen und planungsrechtlich mit der „Entwurfsplanung“ festgesetzten Lärm-minderungsmaßnahmen innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets nördlich des Landgasthofes Lüders kann eine Verträglichkeit der geplanten Wohnbebauung mit dem Betrieb des Landgasthofs nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm für den Tages und Nachtzeitraum entsprochen.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Verkehrsbelastungen sind im vorliegenden Fall durch die Straße „Humsterdorf“ gegeben. Für diese Straße liegen keine aktuellen Verkehrsbelastungen vor, diese sind jedoch auch aufgrund der geringen Belastung nicht erforderlich.

Die Erschließung soll über eine neue Anbindung an die Straße Humsterdorf erfolgen. Für den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr wurden die Belastungen auf Grundlage aktueller Fachliteratur abgeschätzt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 für den Straßenverkehrslärm.

Es zeigt sich, dass durch den B-Plan-induzierte Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Zunahmen zu erwarten sind.

Freizeitlärm

Zur Ermittlung der Immissionen durch die Nutzung des Mehrzweckhauses wurden die Beurteilungspegel aus den lärmintensivsten Lastfällen werktags innerhalb der Ruhezeiten für den üblichen Betrieb und nachts für seltene Ereignisse ermittelt. Im Nachtabschnitt findet keine regelmäßige Nachtnutzung statt.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete innerhalb der Ruhezeiten von 50 dB(A) tags im gesamten Plangebungsbereich eingehalten wird.

Für den Nachtbetrieb des Mehrzweckhauses wird der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nachts für seltene Ereignisse ebenfalls im gesamten Plangebungsbereich eingehalten.



Die geplante Wohnbebauung ist mit dem Betrieb der vorhandenen Mehrzweckhalle als immissionschutzrechtlich verträglich anzusehen.

Sportlärm

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die schalltechnischen Auswirkungen durch die Nutzung der Sportanlage auf die geplante Wohnbebauung ermittelt und beurteilt. Die Beurteilung des Sportlärms erfolgt auf Grundlage der 18. BImSchV.

Für die Beurteilung des Sportlärms wurden als maßgebliche Lastfälle der Sportbetrieb sonn- und feiertags außerhalb der Ruhezeiten sowie werktags bzw. sonn- und feiertags innerhalb der Ruhezeiten betrachtet, da diese Lastfälle die lärmtechnisch ungünstigsten Fälle tags darstellen.

Die Zeiträume werden wie folgt berücksichtigt:

- Nutzung der Sportanlagen (Trainingsbetrieb) werktags innerhalb der Ruhezeiten (20:00 bis 22:00 Uhr);
- Nutzung der Sportanlagen (Punktspielbetrieb Fußball) samstags außerhalb der Ruhezeiten (08:00 bis 20:00 Uhr);
- Nutzung der Sportanlagen (Punktspielbetrieb Fußball) entweder sonntags innerhalb der Ruhezeiten (13:00 bis 15:00 Uhr) oder sonntags außerhalb der Ruhezeiten (09:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr).

Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung der werktags innerhalb der Ruhezeiten stattfindenden Trainingseinheiten der geltende Immissionsrichtwert von 50 dB(A) im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten wird.

Bei Punktspielen außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen wird der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) im gesamten Plangeltungsbereich sicher eingehalten.

Bei Punktspielen innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen wird der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) an der geplanten Bebauung eingehalten.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen wird den Anforderungen der 18. BImSchV entsprochen.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere planungsrelevante Immissionsarten wie z. B. Geruchsimmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe usw.), Stäube oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Wewelsfleth auch in Kenntnis der behördlichen Stellungnahme aus den nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht relevant und wurden daher nicht vertiefend betrachtet.

Aufgrund der teilweise an das Plangebiet und dementsprechend an die Wohnnutzung angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es auch bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) kommen, die zeitlich begrenzt auf das Plangebiet wirken können. Dies ist in den ländlichen geprägten Räumen der Wilstermarsch ortstypisch, so auch in der Gemeinde Wewelsfleth.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Wewelsfleth nicht vor bzw. sind ihr nicht bekannt.



Erholungsnutzungen:

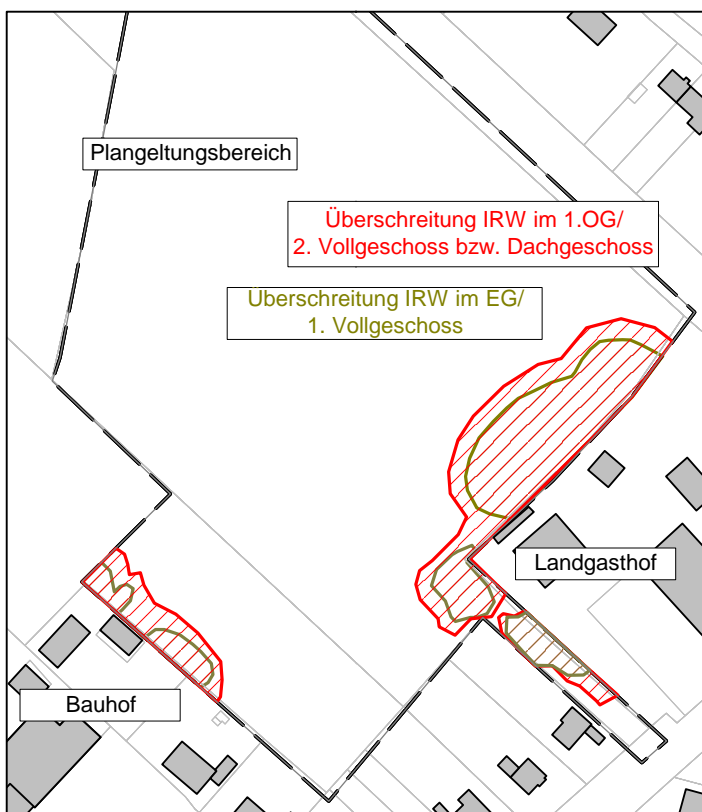
Das Plangebiet weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen nicht öffentlich zugänglich sind.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung eines Wohngebietes eine bestehende Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte. Die Flächen und Nutzungen im Bereich des westlich gelegenen Sportplatzgeländes werden aufgrund der Trennung durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche so weit von den Wohnnutzungen entfernt liegen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von der Gemeinde erwartet werden.

Voraussichtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Schutz vor Lärmeinwirkungen:

Zum Schutz der Wohnnutzungen vor Gewerbelärm sind in den dargestellten Bereichen (vgl. auch nachstehende Abbildung) aufgrund von Überschreitungen von Immissionsrichtwerten (IRW) im 1. und im 2. Geschoss (Erdgeschoss und 1. Obergeschoss bzw. Dachgeschoss) keine schutzbedürftigen Nutzungen zulässig.



Sonstige Emissionen / Immissionen:

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden und zudem der Gemeinde auch im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht bekannt gemacht worden sind, sind diesbezüglich voraussichtlich keine Maßnahmen vorzusehen.



Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden.

7.3.2 Schutzgut Pflanzen

Der Plangeltungsbereich wurde am 25.06.2015 und zur Aktualisierung am 04.04.2016 durch das Büro *Günther & Pollok - Landschaftsplanung*, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG'10 und des BNatSchG'10 (s. nachfolgende tabellarische Übersicht ab Seite 32).

Grünland



Lage:

Flächen für die Entwicklung des Wohngebiets zwischen Sportplatzgelände, vorhandener Bebauung in den Bereichen „Humsterdorf“ und „Fielweg“ sowie der offenen Landschaft

Es handelt sich um Dauergrünlandbestände mit einer ausgeprägten Beet-Gruppen-Struktur. Arten der Feuchtstandorte sind auf die Gruppen begrenzt. So kommen hier Kriechender Hahnenfuß, Scharfer Hahnenfuß, vereinzelt Gifthahnenfuß, Flutender Schwaden, Weiß-Straußgras, Sumpf-Vergissmeinnicht, Rohrglanzgras etc. vor.



Der nördliche Teil des Flurstücks 20/9 mit geplanter Nutzung für die Oberflächenwasserableitung zur Humsterdorfer Wetteren weist Grünland auf, in das von den seitlichen Gräben Schilfausläufer hineingewachsen sind.

Zufahrt



Lage:

an der Straße „Humsterdorf“

Die bisher nur landwirtschaftlich genutzte Zufahrt ist mit einer Granddecke versehen und somit teilversiegelt. An den Rändern haben sich schmale Saumbiotopie aus Gras- und Staudenfluren der mittleren Standorte sowie Trittrasen entwickelt



Graben



Lage:

an einigen Rändern des Plangebiets

Alle im und am Plangebiet vorhandenen Gräben erfüllen vornehmlich eine Entwässerungsfunktion und sind daher wasserwirtschaftlich ausgebaut. In den Gräben haben sich Röhrichte vornehmlich aus Schilf und Rohrglanzgras angesiedelt. Es sind aufgrund der geringen Breite der Röhrichtstreifen keine Biotope gem. § 30 BNatSchG.

Gleiches gilt für die nordöstlich verlaufende Humsterdorfer Wettern.

Graben an der nordwestlichen Grenze von Flurstück 21/4 zum Plangebiet (Flurstück 510): in bzw. an diesem Graben wachsen vielen Gehölze, durch deren Verschattung ein Röhrichtaufwuchs unterbunden wird



Nebstehend: Bild eines „typischen“ offenen Grabens mit dichter Röhrichtentwicklung sowohl entlang der Böschungen als auch in der Grabensohle - hier: Graben an NW-Seite von Flurstück 510 entlang der Plangebietsgrenze

Hofgraben



Lage:

Östlich neben der geplanten Zufahrt nördlich der Straße „Humsterdorf“

Im Gewässer haben sich verschiedene Röhrichtarten angesiedelt. In der offenen Wasserfläche wächst Seerose.

Grünfläche „Sportplatz“



Lage:

südwestlich des Planänderungsbereiches

Es handelt sich um intensiv genutzte und intensiv gepflegte Flächen, vornehmlich mit Scherrasen.



Großbäume / Gehölze

Mammutbaum auf Fl.st. 21/2



Rosskastanie am Graben auf Flst. 20/9



Hecke aus Sträuchern und Bäumen am westlichen Rand des Fl.st. 21/4



Baumreihe mit Heckenunterpflanzung am Bauhof:



Lage:

an den Rändern des Planänderungsbereichs inkl. der Zufahrt:

Prägende Großbäume sind:

- Östliche Seite von Flurstück 21/1:
1 Mammutbaum mit StØ ca. 0,6 m
- SW-Seite eines Gebäudes bzw. am Ufer des Hofgrabens auf Fl.st. 21/4:
1 Esche mit StØ 0,6 m
- Mehrere Kopfweiden in kurzer Reihe am abgewandten Ufer des Grabens an der nordwestlichen Grenze von Flurstück 21/4 zum Plangebiet (Flurstück 510)
- 1 Rosskastanie mit StØ 1,0 m am abgewandten Ufer des Grabens östlich des Plangebiets auf Flurstück 20/9

Weitere größere Baum- / Gehölzbestände sind:

- Hecke aus großen Sträuchern und kleineren bis mittleren Bäumen am westlichen Rand des Fl.st. 21/4
- Bäume entlang des Grabens nordwestliche Seite Flurstück 21/4 zum Plangebiet
- Bäume, Strauchpflanzungen und Hecken entlang der Gartengrenzen der Grundstücke Humsterdorf Nr. 7 bis 10 und Nr. 12a, Am Sportplatz Nr. 3 und Nr. 5
- Baumreihe (zumeist Birken mit StØ ca. 0,15 m bis 0,3 m) mit Heckenunterpflanzung entlang der Außenseiten des Gemeinde-Bauhofs
- Baumweide nahe der Grenze Fl.st. 20/9 zu nordwestlicher Seite Fl.st. 20/10 in Nähe zum geplanten offenen Grabenauslauf zu Humsterdorfer Wetterern

Im Bereich der geplanten Bauflächen sind keine Gehölze



Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG weder bekannt noch vom LLUR mit Datum vom 24.08.2015 für das Plangebiet mitgeteilt worden und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Für Wewelsfleth besteht die „Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Wewelsfleth vom 21. März 1977“. Die Verordnung gilt für Bäume von mehr als 20 cm Stammdurchmesser, sofern sie nicht in Baumschulen, Gärtnereien oder Gärten mit der Ausnahme von Vorgärten stehen oder sofern es sich nicht um Obstbäume handelt.

Das südöstlich des Plangebietes befindliche **FFH-Gebiet „DE 2323-392 Schleswig - Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“** und das **EU-Vogelschutzgebiet „DE 2323-401 Unterelbe bis Wedel“** liegen ca. 450 m von der geplanten Zufahrt an „Humsterdorf“ und ca. 530 m von dem geplanten Wohngebiet entfernt bei bestehender Trennung durch die bebaute Ortslage von Wewelsfleth.

Beide Gebiete werden aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung durch Straßen und Bebauungen nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

<p>Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Großbäume mit landschaftsprägendem Charakter (Stammdurchmesser ca. 0,6 m und mehr) außerhalb des Plangebiets Nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.
<p>Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume mittlerer Größe und Gehölzgruppen einschließlich des Gehölzbestands an der nordwestlichen Seite / Grenze Fl.st. 21/4 zu Fl.st. 510 sowie der Baumreihen an den Seiten des Bauhofs • Hofgraben Dem Teich kommt vornehmlich eine Schutzfunktion zu, so dass die naturnah anmutenden Röhrichte gelegentlich stark beeinträchtigt werden. • Dauergrünland mit Beet-Gruppen-Struktur Die Flächen sind durch eine hohe Strukturvielfalt und variierende Nutzungsintensitäten gekennzeichnet. • Gräben Die in den Gräben wachsenden Röhrichte sind besondere Kleinlebensräume in der weitgehend offenen Marsch



<p>Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grünfläche „Sportplatz“ Es besteht eine intensive Pflege • Zuwegung mit Saumstreifen Die Streifen sind erheblichen Störungen aus der Nutzung und Unterhaltung der Verkehrswege ausgesetzt.
--	---

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu dem o. g. Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Folge von Wohnbebauungen im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Wewelsfleth ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Plangebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Zufahrt und der Saumstreifen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Die bauliche Nutzung von Dauergrünlandflächen führt zwar zu Beeinträchtigungen auf höherwertigen Flächen, jedoch wird auch diese Gegebenheit bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Daher sollten solche Arbeiten im Bedarfsfall rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

In der nördlichen Spitze des Plangebietes wird ein maximal 10 m langer Grabenabschnitt zur Herstellung einer Pflegeüberfahrt sowie einer Rohrleitungsverbindung inkl. der zugehörigen Böschungen zwischen den Flurstücken 20/9 und 510 verrohrt.

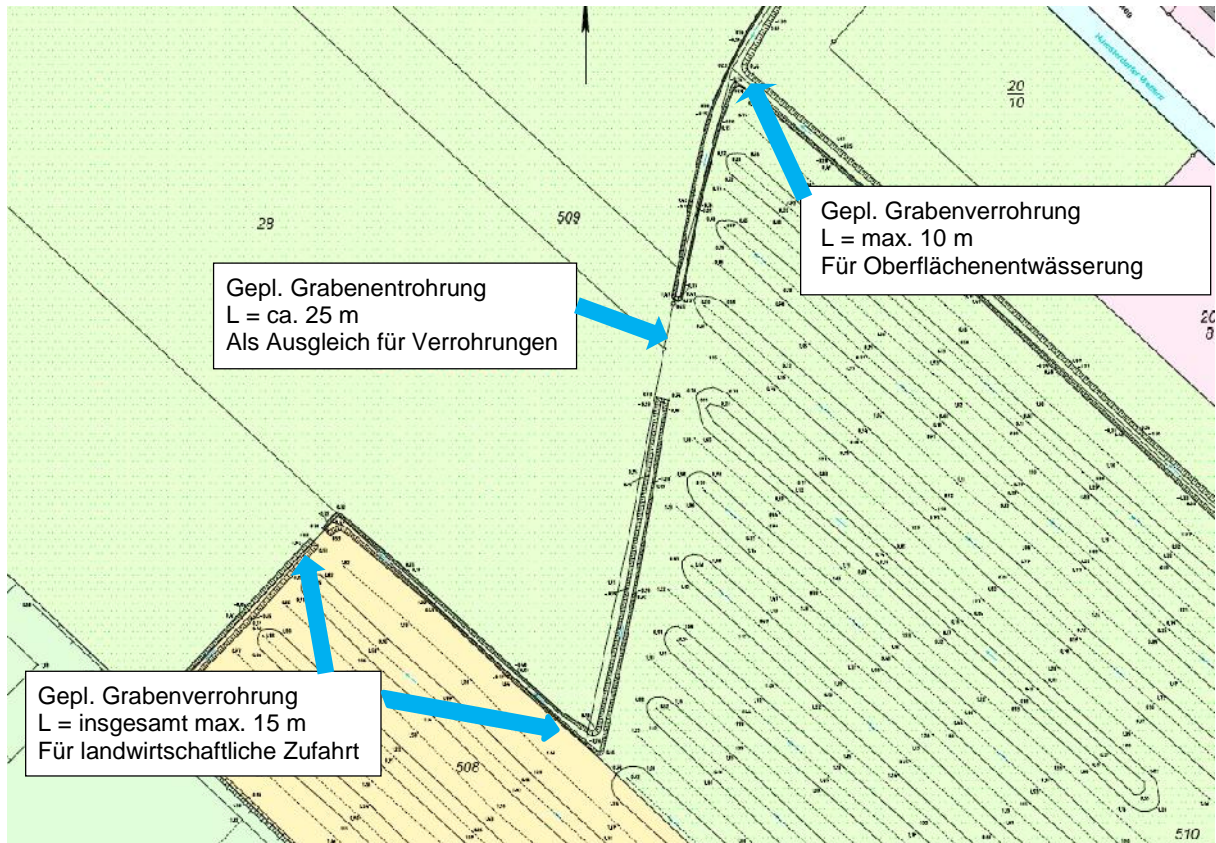
Dem steht eine Grabenöffnung von ca. 25 m im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Zufahrten von Flurstück 510 zu den Flurstücken 28 und 509 gegenüber.

Somit besteht ein Grabenlängenüberhang von ca. 15 m. Diese Strecke soll zur Kompensation der für die Landbewirtschaftung geplanten ersatzweise erfolgenden Verbreiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Grabenquerung von Flurstück 508 zu Flurstück 27 und für eine Querung zur Anfahrt von Flurstück 28 gegengerechnet werden.

Da diese Verbreiterung einer Grabenquerung außerhalb des Plangeltungsbereichs geplant ist, ist die Genehmigung dieser Maßnahme durch den Flächeneigentümer gesondert bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.



Die Kompensation wird aufgrund der Abgrenzung des Plangeltungsbereiches in diesen Bebauungsplan einbezogen, denn es bedarf der in Aussichtstellung einer entsprechenden Genehmigung für den Fall des Inkrafttretens des B-Plans.



Darüber hinaus wird für die Ableitung des Oberflächenwassers und zur Herstellung eines geeigneten Zuflusses zur „Humsterdorfer Wettern“ auf ca. 35 m Länge und 8 m bis 10 m Breite ein offener Gewässerbereich im Norden des Flurstücks 20/9 hergestellt.

Aufgrund der Planung ist darüber hinaus keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind voraussichtlich nach Umsetzung dieser Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen planungsrechtlich festzusetzen.

7.3.3 Schutzgut Tiere

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung planungsrelevant sein können:

- An umliegenden Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (an den Rändern außerhalb des engeren Plangebiets) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten.



Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

- Dabei ist zu beachten, dass der von der Planrealisierung betroffenen Mammutbaum an der nordöstlichen Seite von Flurstück 21/2 zwar mit einem künstlichen Nistkasten versehen wurde, jedoch selbst keine sichtbaren Höhlungen aufweist.

Brutvögel an Gebäuden können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.

Vorkommen von anderen (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen.

- In dem offenen Dauergrünland können Offenlandvögel wie Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) vorkommen, auch wenn während der Begehung am 04.04.2016 keine Bodenbrüter festgestellt wurden.
 - Außerhalb des Dauergrünlands sind aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der durch den Ortsrand mit Gärten angelegten Flächen Brutvorkommen weiterer streng geschützter, frei-brütender Vogelarten nicht zu erwarten.
- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen auf angrenzenden Flächen bestehen - nicht jedoch im Plangebiet selbst.
 - Das Plangebiet weist eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.
- Der Hofgraben als Stillgewässer mit naturnahen Strukturen und Gräben werden von Amphibien als Laichhabitate angenommen, wobei als potenziell vorkommende Arten neben Erdkröte, und Grasfrosch auch der Moorfrosch zu nennen ist - mit Feldmethoden nicht eindeutig unterscheidbare Laichballen entweder des Moorfrosch oder des Grasfroschs wurden im April / Mai 2016 im Graben am nordwestlichen Rand des Flurstücks 21/4 nachgewiesen.
 - Das Dauergrünland des Plangebiets hat eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibienarten.
- Große Gewässer mit Eignung als Habitat oder Wanderstrecke für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch den Erlass dieses Bebauungsplanes nicht verändert. Die Herstellung eines offenen Gewässerabschnitts mit Verbindung zur „Humsterdorfer Wettern“ ist in diesem Zusammenhang nicht als mögliche Beeinträchtigung zu betrachten.
- Reptilien (z. B. Blindschleiche oder Ringelnatter) können vereinzelt vorkommen. Biotop-typen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind im Bereich der geplanten Bebauungen nicht vorhanden.

Sonstige artenschutzrechtlich und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind nicht bekannt und aufgrund der bereits heute stattfindenden intensiven Nutzung der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches auch nicht zu erwarten.

Im Rahmen einer Auskunft vom 24.08.2015 aus dem Artenkataster des LLUR wurden vom LLUR keine planungsrelevanten Daten mitgeteilt.



Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Das südöstlich des Plangebietes befindliche **FFH-Gebiet „DE 2323-392 Schleswig - Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“** und das **EU-Vogelschutzgebiet „DE 2323-401 Unterlebe bis Wedel“** liegen ca. 450 m von der geplanten Zufahrt an „Humsterdorf“ und ca. 530 m geplanten Wohngebiet entfernt bei bestehender Trennung durch die bebaute Ortslage von Wewelsfleth.

Beide Gebiete werden aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung durch Straßen und Bebauungen nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2013) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Ja / Nein	<p>Im bzw. am Gebiet sind Gewässer vorhanden, in denen Amphibien vorkommen bzw. vorkommen können - so auch der in Anhang IV FFH-Richtlinie genannte Moorfrosch. Es sind somit Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der örtlichen Population erforderlich.</p> <p>Es kann sein, dass einzelne Individuen von Moorfrosch, Erdkröte und Grasfrosch sich ggf. während der Landlebensphasen im Plangebiet aufhalten.</p> <p>Das allgemeine Betroffenheitsrisiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. . Gewässerstrecken werden verändert, aber insgesamt nicht verringert.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Umsetzung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Schutz bzw. zur Neuherstellung vom Laichgewässern / Gräben nicht vorliegen.</i></p>
Reptilien	Nein	<p>Im Plangebiet sind keine Kernhabitats der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Ringelnatter) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>



Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Vögel	Ja / Nein	<p>Im Plangebiet besteht eine potentielle Bedeutung für Wiesenvögel.</p> <p>Außerhalb des Plangebiets bestehende Gehölze und Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung.</p> <p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Gehölze, keine Gebäude und keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfrist für Arbeiten zur Baufeldräumung samt Bebauung sowie bei Arbeiten an Gehölzen eingehalten wird.</p> <p>Ferner müssen flächenhafte Kompensationsmaßnahmen eine Entwicklung beinhalten, die eine Eignung für Wiesenvögel aufweist.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Entwicklung geeigneter Kompensationsmaßnahmen und bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.</i></p>
Säugetiere - Fledermäuse	Nein	<p>Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Plangebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch die synanthropen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Sommerquartiere können nur außerhalb des Plangebiets bestehen.</p> <p>Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG sinngemäß auf den Schutz dieser Tiergruppe übertragen und eingehalten wird.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.</i></p>
Säugetiere - sonstige	Nein	<p>Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden bzw. beeinträchtigt (bezügl. Biber und Fischotter). Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>



Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden bzw. die Gewässer-erweiterung an der Humsterdorfer Wettern ist nicht als Beeinträchtigung zu betrachten und Grabenverrohrungen werden nicht umfangreicher sein als bisher, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes für die artenschutzrechtlich relevanten Arten keine geeigneten natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Beeinträchtigungen betroffen. Der Hofgraben und die Gräben weisen keine Krebs-scherenbestände als Voraussetzung für das Vorkom-men der Grünen Mosaikjungfer auf und die Gewässer-strecken / -flächen werden im Übrigen vom Vorhaben nicht betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Käfer	Nein	Im Plangebiet kommen keine geeigneten Habitats für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügel-tauchkäfer vor. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine geeigneten natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten wäh- rend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten er- heblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Er- haltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)



Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Da im vorliegenden Planungsfall auch am Boden brütende Vogelarten betroffen sein könnten, ist die u. g. Schonfrist auch zum Schutz von Brutplätzen und Jungvögeln zu beachten oder sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt die Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG entsprechend.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Aufgrund möglicher Vorkommen des Moorfrosches dürfen Eingriffe in Gewässer nur außerhalb der Laich- und gewässergebundenen Larvalzeit stattfinden, also nicht zwischen dem 01. März und dem 01. August.

Da im Plangebiet die als Laichhabitate zur Verfügung stehenden Gewässerstrecken insgesamt nicht abnehmen werden sondern unter Beachtung des neu herzustellenden Grabenabschnitts an der Humsterdorfer Wettern zunehmen werden (vergl. Kap. 7.3.2 „Schutzgut Pflanzen“), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der örtlichen Populationen zu erwarten. Die Tiere können während der nächsten Laichzeit die dann bestehenden Gewässerstrecken annehmen.

Es sind ggf. unmittelbar vor der Durchführung der Maßnahmen einzelfallbezogene Überprüfungen durch fachlich qualifizierte Personen erforderlich; die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Alle Arbeiten an Gehölzen und an Gebäuden dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Gleiches gilt für Arbeiten zur Baufeldräumung, da im Plangebiet am Boden brütende Vögel vorkommen können.

Sofern jahreszeitlich bedingt eine Bauausführung während der Schonzeit nicht vermeidbar sein wird - z. B. aufgrund der Witterungsverläufe im Winter oder der winterlichen Bodenbeschaffenheit - sind im Plangebiet Maßnahmen zur Vergrämung von am Boden brütenden Vögeln bereits vor Beginn der Brutsaison bis zum 01. März umzusetzen. Es können z. B. Eisenstäbe, Pfähle o. ä. mit ca. 1 bis 1,5 m Höhe im Abstand von max. 10 m zueinander aufgestellt und mit frei beweglichen Flatterbändern versehen werden (Effekt vergleichbar zu einer Vogelscheuche).



Die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu ermittelnden Kompensationsbedarfe sind so abzugelten, dass in Erfüllung einer Mehrfachfunktion durch die Umsetzung der Kompensationsfläche zugleich auch Lebensräume für Wiesenvögel aufgewertet oder neu entwickelt werden.

Zur Vermeidung erheblicher Betroffenheiten von Amphibien dürfen ggf. erforderliche Arbeiten an Gewässern einschließlich der Gräben nur außerhalb der Laich- und Gewässer-Larvalzeit ausgeführt werden, also nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 1. August. Da als Laichhabitat geeignete Gewässer / Gräben zwar verloren gehen werden, aber in gleichem Umfang Gräben geöffnet bzw. an der Humsterdorfer Wettern zusätzliche Wasserflächen hergestellt werden, ist für die Erhaltung der lokalen Populationen mit keinen Gewässerhabitatverlusten zu rechnen. Es bedarf keiner zusätzlichen Kompensation für Amphibien.

Abweichungen von den genannten Zeiträumen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der Schonfristen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

7.3.4 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Blatt 2122 „Krempe“) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit Kleimarsch aus feinsandigem Schluff bis schluffigem Ton. Humose Tonschichten können zwischengelagert sein.

Vollversiegelungen sind abgesehen von einer kleinen Betonplatte mit ca. 2 m x 5 m = 10 m² an einer Viehtränke auf Flurstück 510 nur im Bereich der Straße „Humsterdorf“ vorhanden. Die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt ab „Humsterdorf“ ist als Grandbelag teilversiegelt.

Baugrunduntersuchungen sind im Plangebiet im Zuge der Bauleitplanung bisher nicht durchgeführt worden. Die örtlichen Baugrundbeschaffenheiten der Wilstermarsch sind der Gemeinde hinlänglich bekannt. Baugrunduntersuchungen werden in Kürze im Zuge der Erschließungs- und Entwässerungsplanung vorgenommen.

Es liegen bisher keine Hinweise auf besonders seltene oder besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen vor. Kleimarsch ist ein naturraumtypischer Boden mit einer weiten Verbreitung in der Region.

Hinweise auf *Bodenbelastungen oder Kontaminationen* liegen der Gemeinde Wewelsfleth aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für das Plangebiet nicht vor und wurden im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB der Gemeinde auch nicht bekannt gemacht.

Hinweise auf *Kampfmittel* liegen der Gemeinde Wewelsfleth aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und entsprechend



der Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung vom 22.07.2015 in Verbindung mit der Stellungnahme des Landeskriminaldienstes - Kampfmittelräumdienst - vom 18.02.2016 für das Plangebiet nicht vor, Munitionsfunde können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zufallsfunde sind durch den Träger des Vorhabens bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Plangebietsflächen liegen im Wesentlichen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Wewelsfleth, so dass die geplante Bebauung zu zu bilanzierenden Eingriffen führen wird.

Nur der Bereich zwischen den bebauten Grundstücken entlang „Humsterdorf“ wird dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zu beachten ist allerdings, dass im gesamten Plangebiet geringe Grundwasserflurabstände anzutreffen sind, d. h., dass das Grundwasser zumindest zeitweise weniger als 1,0 m unter Flur ansteht bzw. anstehen kann. Somit ist der Bau von Kellern nicht bzw. nur mit einem besonderen Aufwand („weiße Wanne“) möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund bzw. die Darlegung von ggf. zu beachtenden Maßnahmen wird im Rahmen einer Baugrundbeurteilung erfolgen. Darstellbare Ergebnisse liegen zu diesem Planungszeitpunkt nicht vor.

Konkrete und auf jedes einzelne Bauvorhaben abgestimmte Maßnahmen bedürfen der qualifizierten Klärung im Vorwege der Baurealisierung, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung entsprechend den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 entsteht auf Grundlage der anzuwendenden Runderlasse nach derzeitigem Kenntnisstand ein Kompensationsbedarf, der im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen der Bebauungsplanung ermittelt wird.

Zur Kompensation sind die nachfolgenden Maßnahmen A und B geplant:

Kompensationsmaßnahme A

Entlang der nordwestlichen / nördlichen Seite des Wohngebiets werden innerhalb einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ von insgesamt 1.615 m² auf 150 m Länge und 3 m Breite = ca. 450 m² naturnahe Grünflächen angelegt und es sind hier entsprechend der Angaben in Kap. 7.3.7 „Schutzgut Landschaft“ naturnahe ebenerdige Gehölzpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Gemäß Ziffer 3.1.b) der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 09.12.2013 können 75 % dieser Fläche als Kompensationsfläche angerechnet werden, dies sind 450 m² x 0,75 = 337,5 m², gerundet 338 m².



Es verbleibt somit ein Kompensationserfordernis von $17.925 \text{ m}^2 - 338 \text{ m}^2 = 17.587 \text{ m}^2$, das durch die nachfolgend benannte Kompensationsmaßnahme B abgegolten wird.

Kompensationsmaßnahme B

Zur Abgeltung des Kompensationsbedarfs von 17.587 m^2 wird eine ausreichend große Teilfläche aus dem Vorrats-Ausgleichsflächenpool des Amtes Wilstermarsch auf Flurstück 68/1, Flur 9, Gemarkung Ecklak, zugeordnet.

Die naturnahe Entwicklung der Fläche dient der Entstehung artenreichen Grünlands feuchter bis nasser Standorte sowie der Aufwertung der Funktion als Wiesenvogellebensraum. Somit wird durch diese Flächenzuordnung im naturräumlichen Zusammenhang auch der in Kap. 7.3.3 „Schutzgut Tiere“ benannten Maßgabe zur Entwicklung einer Flächenkompensation mit positiver Wirkung für Wiesenvögel entsprochen.

Es entsteht darüber hinaus kein Kompensationserfordernis.

7.3.5 Schutzgut Wasser

Die im und am Plangebiet vorkommenden Oberflächengewässer (Hofgraben, Gräben am Rand des Plangebiets) sind bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ benannt worden (vergl. Kap. 7.3.2). Gemäß der Bodenkarte (Blatt 2122 „Krempe“) steht das Grundwasser bei 1,0 m unter Flur und höher an; die Gruppen im Grünland verdeutlichen, dass das Grundwasser zeitweise auch dichter unter der Geländeoberkante ansteht.

Das gesamte Plangebiet befindet sich gemäß des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Oberflächengewässer werden voraussichtlich durch die geplante Wohnbebauung bzw. durch die Wohnbaugrundstücke innerhalb des Plangebietes entsprechend der Angaben in Zusammenhang mit Kap 7.3.2 „Schutzgut Pflanzen“ wie folgt verändert:

- Grabenverrohrung max. 10 m Länge im Norden zur Herstellung der Flächenentwässerung mit Unterhaltungszuwegung
- Grabenentrohrung von ca. 25 m durch Aufhebung bisheriger Feldzufahrten
- Grabenverrohrung bis max. 15 m außerhalb des Plangeltungsbereichs als neue Feldzufahrten zugunsten der o. g. Aufhebung
- Herstellung eines geeigneten Zuflusses zur „Humsterdorfer Wettern“ auf ca. 35 m Länge und 8 m bis 10 m Breite als offener Gewässerbereich im Norden des Flurstücks 20/9

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse verändert, die bisher über das Graben- und Wetternsystem abgeleitet werden.

Das im Plangebiet vor allem aufgrund der zusätzlich befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird in einem neuen System gesammelt, und entsprechend eines in Bearbeitung befindlichen Entwässerungskonzeptes in nordöstlich / nördliche Richtung zur Humsterdorfer Wettern abgeleitet. Die Humsterdorfer Wettern ist ein Gewässer des Sielverbands „Hollerwettern - Humsterdorf“. Bei den sonstigen Gräben handelt es sich um private Gräben.



Im Rahmen der Planung werden entlang der privaten Gräben der südöstlichen und nord-westlichen Plangebietsränder jeweils Grünflächen vorgesehen, über die eine Grabenunterhaltung möglich sein wird. Der entlang der nordöstlichen Plangebietsseite verlaufende Graben wird entsprechend einer vertraglichen Regelung der Gemeinde mit dem Flächeneigentümer ausschließlich vom Flurstück 20/9 aus zu reinigen sein. Dementsprechend sind in diesem Bereich keine (privaten) Grünflächen als „Unterhaltungs- bzw. Abstandsgrün“ erforderlich und dementsprechend auch nicht planerisch vorgesehen.

Aufgrund der Lage in einem Marschenbereich mit oberflächennah anstehendem Grundwasser erfolgt bisher nur eine sehr begrenzte Grundwasserspeisung - vielmehr kommt es in diesen Bereichen eher zu einer Grundwasserableitung über das Vorflutsystem. Somit wird davon ausgegangen, dass infolge der Planung keine wesentliche Änderung der Grundwasserspeisung eintreten wird.

Bedingt durch das oberflächennah anstehende Grundwasser wird es nicht oder nur unter Umsetzung besonderer Maßnahmen möglich sein, einen Keller oder andere Anlagen herzustellen, die eine Gründung bzw. Bautätigkeit im Bereich des Grundwassers erfordern.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich Oberflächengewässer besteht voraussichtlich kein Kompensationsbedarf.

Voraussichtlich weist die anstehende Kleimarsch keine Eignung für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf.

Das im Plangebiet vor allem aufgrund der zusätzlich befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird in einem neuen System gesammelt und entsprechend eines in Bearbeitung befindlichen und mit der Unteren Wasserbehörde / dem Deich- und Hauptsielverband bereits vorabgestimmten Entwässerungskonzeptes in die „Humsterdorfer Wettern“ abgeleitet. Somit wird kein zusätzliches Rückhaltebecken erforderlich.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist [in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw.] im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

7.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für den Planänderungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist auch unter Auswertung der Stellungnahmen aus den nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im Südwesten, Osten und Norden durch vorhandene Bebauungen bzw. den Sportplatz mit den jeweiligen Gehölzbeständen relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist. Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind aufgrund der geringen Reliefunterschiede nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Wewelsfleth weder aus den gemeindlichen Planungen noch aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.



Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde Wewelsfleth geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Plan-Vorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

7.3.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen

- dem Sportplatzgelände mit Mehrzweckhalle einschl. Gastronomie, Feuerwehr und gemeindlichem Bauhof sowie randlichen Gehölzen im Westen / Südwesten,
- der gemischt genutzten Bebauung beiderseits der Landesstraße 136 „Humsterdorf“ mit Gärten und Gehölzen im Süden; einige der außerhalb des Plangebiets stehenden Bäume sind landschaftsprägend / ortsbildprägend (s. hierzu Angaben in Kap. 7.3.2 „Schutzgut Pflanzen“)
- der Wohnbebauung im Bereich „Fielweg“ mit Gehölzbeständen im Osten / Nordosten
- sowie der offenen Landschaft mit weiteren Grünlandflächen im Norden / Nordwesten.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf das Kapitel 7.3.2 verwiesen.

Das Gelände ist insgesamt eben ausgebildet mit Höhen von ca. 1 m bis 1,5 m üNN in den Bereichen der Beetrücken. Innerhalb der Fläche bestehen Höhendifferenzen von zumeist 0,7 m bis 0,9 m aufgrund der Beet-Gruppen-Struktur des Grünlands.

Größere Sichtweiten bestehen durch die o. g. dreiseitigen Einfassungen vor allem in nördliche / nordwestliche Richtung über die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im Bereich der westlich gelegenen Sportanlagen samt Mehrzweckhalle vorhanden. Im Plangebiet selbst bestehen keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Es besteht insgesamt eine durch Bebauungen und Gehölze gegliederte Ortsrandsituation, die einen starken Gegensatz zu den sehr offenen Grünlandbereichen nordwestlich / nördlich der bebauten Ortslage bildet. Die geplante Bebauung wird bei Wahrung der bestehenden Gehölze am Ortsrand in nordwestliche / westliche Richtung offen daliegen. Dieser Offenheit kann durch Anlage von Rand-eingrünungen gegenüber dem Sportplatz und der offenen Landschaft entgegengewirkt werden.



Maßnahmen zur

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Öffentliche Grünflächen mit ebenerdigen Gehölzpflanzungen werden entlang der nördlichen / nordwestlichen Seiten vorgesehen, so dass dann hier wirksame Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen entwickelt werden können, damit eine orts- und landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes erfolgen kann.

Innerhalb des Plangebiets werden entlang der Erschließungsstraße bis zu 18 Hochstamm-laubbäume in der Baumschulqualität mindestens 4 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 14-16 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sein. Abgänge sind durch eine Nachpflanzung zu ersetzen. Empfohlen wird die Pflanzung der Art Feldahorn (*Acer campestre*). Diese Baumpflanzungen werden zu einer angemessenen inneren Durchgrünung des Baugebiets beitragen.

7.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planänderungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und nach Durchführung des „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Wewelsfleth bekannt gemacht worden.

Auf

- die Lage des Plangebiets an der Landesstraße „Humsterdorf“ mit gemischten Nutzungen inkl. eines Landgasthofes,
- die bestehenden Wohnbebauungen am „Fielweg“,
- das Sportplatzareal mit Mehrzweckhalle, Gastronomie, Feuerwehr und gemeindlichem Bauhof in Nähe zum Plangebiet

wurde bereits in Zusammenhang mit dem „*Schutzgut Mensch*“, eingegangen.

Die geplante Wohnbebauung schließt also an vorhandene Bebauungen an bzw. liegt in geringer Entfernung zu solchen und vermeidet zugleich wesentliche Veränderungen bestehender Nutzungen - sofern von dem Verlust eines Teiles einer landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen wird.

Die Straße „Humsterdorf“ erfüllt als L 136 auch eine überörtliche Verbindungsfunktion.

Die geplante Herstellung einer Leitung zur Regenwasserableitung und der in diesem Zusammenhang geplante Anschluss an die „Humsterdorfer Wätern“ ist in Zusammenhang mit den „*Schutzgütern Pflanzen, Boden und Wasser*“ bereits berücksichtigt worden.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Planrealisierung durch die Gemeinde als Erschließungsträgerin im Zuge der Erschließungs- und Entwässerungsplanung frühzeitig zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind ebenso frühzeitig in die der Bebauungsplanung nachgeordneten Genehmigung und Ausführungsplanungen einzubeziehen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Wewelsfleth nicht bekannt.



Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher und archäologischer Kulturdenkmale voraussichtlich ohne Bedeutung.

Die Gemeinde Wewelsfleth geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung eines Wohngebietes mit zugeordneten Erschließungsstraßen und Wohnwegerschließungen nicht entstehen werden. Zu beachten sind allerdings das im gesamten Plangebiet oberflächennah anstehende Grundwasser sowie die an den Plangebietsrändern bestehenden Gräben inkl. der Humsterdorfer Wettern (vgl. Angaben in „Schutzgut Wasser“).

Das örtliche Nutzungsgefüge wird lediglich durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen verändert, bleibt aber ansonsten bestehen und wird wohnbaulich weiterentwickelt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Sofern im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung während der Bauausführung Auffälligkeiten z. B. im Boden festgestellt werden sollten, so sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

7.3.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die Dauergrünlandflächen sowie durch die dreiseitige Einfassung durch bestehende Nutzungen, wie die Sportanlagen, gemeindliche Einrichtungen und wohnbauliche bzw. gewerbliche Bebauungen geprägt ist. Nach Norden / Nordwesten besteht eine offene Marschenlandschaft.

In den Kapiteln 7.3.1 bis 7.3.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Fläche für Wohnbaugrundstücke im Außenbereich die Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft zwar erheblich verändern können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt.

7.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Wewelsfleth zu einer planungsrechtlichen Absicherung einer Wohnbebauung am nördlichen Rand der Ortslage führen.



Für eine solche wohnbauliche Entwicklung sind die Flächen des Plangebietes nach Beratung und Erörterung durch die Gemeindevertretung Wewelsfleth gut geeignet im Zuge einer angemessenen gemeindlichen Entwicklung, bezogen auf den Planungszeitraum 2025.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 werden hier voraussichtlich rund 31 Wohnbaugrundstücke im Außenbereich mit Hilfe einer Erschließungsstraße mit Anbindung an die Straße „Humsterdorf“ (L 136) entstehen können.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die Zuordnung von Kompensationsflächen teilweise innerhalb und ansonsten extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

Die (6.) Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zur „Einhaltung des Entwicklungsgebots“ planerische Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 könnte die wohnbauliche Entwicklung in dieser Form nicht erfolgen, da das Plangebiet mit Ausnahme einer Teilfläche zur Verkehrsanbindung an „Humsterdorf“ vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist.

Die Bereitstellung von geeigneten Wohnbauf lächen und -grundstücken für den örtlichen Bedarf und für die jungen Familien in der Gemeinde wäre entsprechend den Darlegungen unter Kapitel 7.5 nicht möglich. Ohne diese auf den Planungszeitraum 2025 ausgerichtete wohnbauliche Entwicklung würden wahrscheinlich die jungen Familien abwandern in die zentralen Orten oder Nachbarschaftsgemeinden. Dies hätte nicht nur wesentliche Auswirkungen auf die Sozialstruktur der Gemeinde, sondern auf alle Teile des gemeindlichen Lebens in der Gemeinschaft.

Die Plangebietsflächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

7.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl

Die Gemeinde Wewelsfleth hat die ihr landesplanerisch zugewiesene Funktion einer ländlichen Gemeinde ohne Funktionen im zentralörtlichen System, Bauflächen für die eigene örtliche Bevölkerung bereitzustellen, in den zurückliegenden Jahren durch Maßnahmen der „Innenentwicklung“ ganz gut gerecht werden können.

Baulücken bzw. untergenutzte Grundstücksflächen (vgl. **Abb. 5** auf Seite 51) stehen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Ansonsten wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 ab Seite 12 verwiesen.

So sieht die Gemeinde Wewelsfleth alternative Standorte nicht als gegeben und möglich an, denn die übrigen Ortsränder der Gemeinde sind bis an deren naturräumlichen Grenzen ausgenutzt und das Plangebiet besitzt mit seiner Lage den Bezug zum Ortskern und den dort vorhandenen sozialen Infrastruktureinrichtungen.

So sieht die Gemeindevertretung nunmehr die Zeit für gekommen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine planerische Entwicklung vorzunehmen, so dass die Gemeinde wiederum in die Lage versetzt werden kann, geeignete Flächen für die örtliche Bevölkerung und für junge Familien anbieten zu können, um auch weiterhin eine lebendige Gemeinde sein und leben zu können.

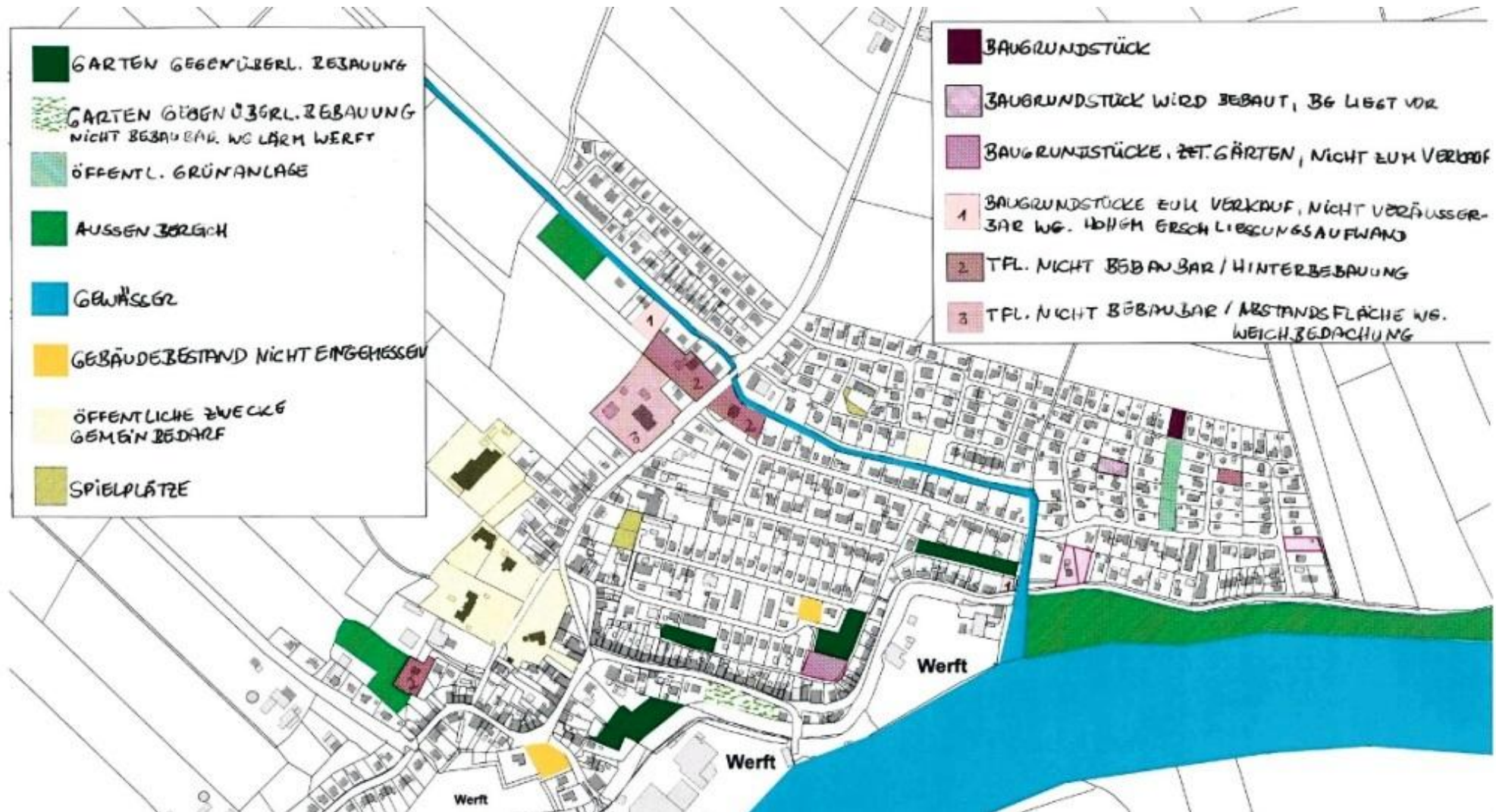


Abb. 5 Übersicht der „Innenentwicklungspotentiale“ bzw. der freien bzw. unbebauten Grundstücks(teil)flächen und deren Nicht-Nutzungsmöglichkeiten, April 2016



7.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine darzulegenden technischen Verfahren angewendet, die nicht bereits im Zuge der Projektentwicklung zum Bebauungsplan Nr. 5 angewandt worden sind. Wesentliche Kenntnisse aus der Bearbeitung der vorgenannten Bebauungsplanung konnten somit auch für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden konnten.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fielweg - Süd“ wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 wurde zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage der geltenden Erlasse vom 30.3.2011 und vom 09.12.2013 eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt worden. Die Bilanzierung wurde schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde eine Potenzialanalyse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten in den Umweltbericht in den Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„Schalltechnische Untersuchung“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung des auf das Plangebiet einwirkenden Lärms, insbesondere durch den Betrieb einer Gaststätte (Landgasthof), der Mehrzweckhalle mit Gastronomiebetrieb, des gemeindlichen Bauhofes und der Sportanlagen werden die Ergebnisse einer schallschutztechnischen Untersuchung in die Umweltprüfung eingestellt.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB jeweils durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ und dementsprechend die frühzeitige „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch eine Beteiligung der betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Anregungen und umweltrelevanten Informationen berücksichtigt und entsprechend der



Beratung und Beschlusses der Gemeindevertretung zur „Entwurfsplanung“ in die Bauleitpläne eingestellt.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Es wurde auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassungen zu den abschließenden Beschlussfassungen seitens der Gemeinde Wewelsfleth festgestellt, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der vorgetragenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie im Zuge der Vorhabenumsetzung dann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring):

Gemäß § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).

7.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Wewelsfleth hat parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Einhaltung des „Entwicklungsgebotes“ nach § 8 Abs. 2 BauGB gefasst.

Es werden hier die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von voraussichtlich bis zu 31 Wohngebäuden im Außenbereich auf bisher landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzten Flächen geschaffen. Die Plangebietserschließung erfolgt von der Landesstraße Nr. 136 „Humsterdorf“ aus und wird für den Bereich der darzustellenden Sichtfelder in den Planungsbereich aufgenommen.

Es wird angestrebt, an den westlichen und nordwestlichen Rändern des Plangebiets naturnahe Grünflächen mit Gehölzpflanzungen anzulegen, die der Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und auch als Kompensationsfläche für das Schutzgut Boden dienen werden. Darüber hinaus gehende flächenhafte Kompensationserfordernisse werden außerhalb des Plangebiets im naturräumlichen Zusammenhang abgegolten.

Übergeordnete Planungen stehen der gemeindlichen Planung grundsätzlich nicht entgegen. Im kommunalen Landschaftsplan ist eine Eignung dieser Fläche für die bauliche Entwicklung bereits dargestellt.

Die der Gemeinde Wewelsfleth zur Verfügung stehenden „Innenentwicklungspotentiale“ hat die Gemeinde geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese sehr, sehr gering sind, sofern sie für eine Veräußerung absehbar zur Verfügung stehen.



Um geeignete Wohnbaugrundstücke für den örtlichen Bedarf anbieten und für den Planungsraum bis 2025 vorhalten zu können, ist diese Planung zum Wohngebiet „Fielweg-Süd“ dringend erforderlich. Die Gemeinde Wewelsfleth wird Eigentümerin der Plangebietsflächen und auch selbst als Erschließungsträgerin auftreten, so dass eine zeitlich gestaffelte und nachfrageorientierte Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken in dem o. g. Planungszeitraum erfolgen kann und wird.

Somit kann die Gemeinde Wewelsfleth den landesplanerischen Vorgaben an den Nachweis der „Innenentwicklungspotentiale“ und die bedarfsorientierte Vorhaltung und Verkauf von Wohnbaugrundstücken, bezogen auf den o. g. Planungszeitraum, gerecht werden.

Zur Prüfung der Frage, ob bezüglich des **Schutzguts Mensch** erhebliche Beeinträchtigungen durch die Gewerbebetriebe einschließlich einer Gaststätte, die Mehrzweckhalle der Gemeinde, den Gemeindebauhof oder ein Sportplatzgelände zu erwarten sind, wurde eine „Schalltechnische Untersuchung“ gutachterlich durchgeführt.

Zum Schutz der Wohnnutzungen vor Gewerbelärm sind in einem kleineren Teilbereich in Nähe zu einem an „Humsterdorf“ liegenden Landgasthof aufgrund von Richtwertüberschreitungen im 1. Obergeschoss keine schutzbedürftigen Nutzungen zulässig (= Wohngebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss zulässig).

Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da an den anderen relevanten Immissionsorten die höchstzulässigen Schallimmissionswerte in Bezug auf Gewerbe-, Freizeit-, Verkehrs- und Sportlärm für ein Allgemeines Wohngebiet nicht überschritten werden bzw. verträglich sind.

Weitere Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch sind nicht zu erwarten, da nach Kenntnis der Gemeinde Wewelsfleth weder vom beurteilungsrelevanten Umfeld noch von der geplanten Wohnnutzung selbst relevante Beeinträchtigungen ausgehen bzw. zu erwarten sind. Besondere immissionsschutzrechtlich begründete Maßnahmen werden daher nicht erforderlich sein.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind durch den Verlust von Dauergrünlandflächen mit Beet-Gruppen-Struktur und hoher Bedeutung zu erwarten.

Es wird außerhalb des Plangeltungsbereichs ein prägender Großbaum betroffen und daher nicht zu erhalten sein. Zur Umsetzung der Planung wird ein gesonderter Antrag zu stellen sein. Im und am Plangebietsrand bestehende Großbäume werden ansonsten voraussichtlich nicht verloren gehen.

Die erforderliche Kompensation aufgrund von Eingriffen in das begrüpte Grünland mit oberflächennah anstehendem Grundwasser wird in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Boden“ durch die dann veranschlagten Kompensationsfaktoren ermittelt und beziffert.

Ein Grabenabschnitt von max. 10 m Länge muss aufgrund der Planung verrohrt werden. Durch ein Gewässerentrohrung von 25 m Länge wird eine Kompensation vorgesehen und im Gegenzug kann außerhalb des Plangeltungsbereichs ein Grabenabschnitt von max. 15 m Länge zur Erweiterung bzw. Herstellung landwirtschaftlicher Überfahrten verrohrt werden, sofern hierzu ein gesonderter Antrag außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens gestellt wird.

Zusätzlich wird im Norden des Plangeltungsbereichs zur Herstellung einer geeigneten Ableitung des Oberflächenwassers in die „Humsterdorfer Wettern“ ein ca. 35 m langer und ca. 8 m bis 10 m breiter offener Gewässerabschnitt angelegt.



Zudem ist zu beachten, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden dürfen.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** könnten allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze entstehen. Dies wird vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und dem letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrutzeit.

Auch Beeinträchtigungen im Zuge von Baufeldräumungen und von Fledermausvorkommen werden bei Einhaltung der Schonfrist vermieden. Bei Arbeiten an Gewässern gilt zum Schutz von Amphibien (⇒ Moorfrosch) eine Schonfrist zwischen dem 01. März und dem 01. August.

Ggf. werden Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von am Boden brütenden Vögeln erforderlich, sofern eine Bauausführung während des Sommerhalbjahres unvermeidbar sein sollte.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den Schutzgüter Pflanzen und Tiere genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Amphibien-, Vogel- und Fledermausarten zu erwarten.

Die Entwicklung der offenen Grünlandfläche zu einer Baufläche führt zum Verlust eines potenziellen Wiesenvogellebensraums. Die in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Boden“ genannte und zugeordnete externe Kompensationsmaßnahme ist geeignet, zugleich positive Wirkungen auf die Wiesenpopulation zu haben.

Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden ansonsten keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden aufgrund der Entfernung und der Trennung von der Stör durch die bebaute Ortslage ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die Entwicklung von Bauflächen einschließlich der Flächen für Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen und Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. durch Höhenangleichungen.

Der Kompensationsbedarf von insgesamt 17.925 m² wird zu einem Anteil von 338 m² innerhalb des Plangeltungsbereichs durch die Herstellung einer naturnah mit Laubgehölzen zu bepflanzenden Grünfläche abgegolten.

Der darüber hinaus gehende Kompensationsbedarf von 17.587 m² wird außerhalb des Plangeltungsbereichs auf einer naturnah zu entwickelnden Fläche aus dem Ausgleichsflächenpool des Amtes Wilstermarsch im naturräumlichen Zusammenhang abgegolten (externe Kompensation auf Flurstück 68/1, Flur 9, Gemarkung Ecklak).



Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das von den Oberflächen gesammelt abfließende unbelastete Oberflächenwasser wird auf Grundlage eines in Erarbeitung befindlichen wasserwirtschaftlichen Konzeptes zu sammeln und schadlos abzuleiten sein.

Dafür wird im Norden des Plangebiets eine Wasserfläche hergestellt, über die eine schadlo- se Ableitung zur „Humsterdorfer Wettern“ erfolgen kann.

Eingriffe in Gräben und die vorgesehene Kompensation durch eine Entrohrung sind bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ benannt worden.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden zum einen durch die Erhaltung bestehender Gehölze am bisherigen Ortsrand weitgehend vermieden, wobei diese alle außerhalb des Plangebietes stocken und somit planungsrechtlich nicht geschützt werden können (⇒ nur ein prägender Großbaum wird auf Grundlage eines gesondert zu stellenden Antrags verloren gehen) und zum anderen an der westlichen / nordwestlichen Seite durch Gehölzneupflanzungen in einem naturnah zu entwickelnden öffentlichen Grünstreifen kompensiert. Hierdurch wird das Wohngebiet gegenüber dem Sportplatz und insbesondere gegenüber der offenen Landschaft landschaftsgerecht eingegrünt.

Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Sofern innerhalb des Plangebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird hinsichtlich ggf. vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen / -einrichtungen einschließlich vorhandener Gewässer/Gräben betroffen sein.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Wewelsfleth nicht bekannt.

Durch die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur solche Eingriffe planerisch vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder in nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Zuge der Vorhabenrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen dann nicht zu erwarten.

7.8 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln sein werden. Erst dann können hierfür die Kosten angegeben werden.



8. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Landwirtschaft:

Innerhalb bzw. im maßgeblichen Umfeld zum Plangebiet sind keine landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe vorhanden, sodass Beeinträchtigungen seitens der Gemeinde Wewelsfleth nicht zu erkennen sind.

Gewerbe- / Freizeit- und Sportlärm:

Auf Grundlage eines konkreten Planvorhabens zum Bebauungsplan Nr. 5 wurden für das geplante Wohngebiet die zu erwartenden Geräuschemissionen im Rahmen einer „Schalltechnischen Untersuchung“ (s. Anlage zu dieser Begründung) gutachterlich untersucht (vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen im Kapitel 7.2.2.1 - Schutzgut Mensch des Umweltberichtes).

Maßnahmen zur Minimierung von Lärmbelastungen sind im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanung entsprechend den gutachterlichen Untersuchungsergebnissen in der planungsrechtlichen Konsequenz festzusetzen, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage besteht. Ansonsten bleibt der Nachweis dem nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren entsprechend des konkret beantragten Bauvorhaben vorbehalten.

9. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der Landesstraße 136 „Humsterdorf“ als äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes vorhanden. Die Erschließung des Plangebietes soll ausschließlich von „Humsterdorf“ über die heutige landwirtschaftliche Zufahrt aus erschlossen werden.

Die Hauptplangebieterschließung erfolgt als Ringstraßenerschließung. Zur Durchsetzung der in Wohngebieten anzustrebenden Geschwindigkeitsminderung kann eine Reduzierung des Straßenprofils auf die Mindestanforderungen der RAS 06 vorgenommen werden. Unterstützend hierzu können Einengungen des Straßenprofils durch Baumtore oder sonstige bauliche Maßnahmen herangezogen werden.

Die Haupteerschließungsstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) mit einem Regelquerschnitt von 7,5 m Breite im Mischprinzip hergestellt. Öffentliche Parkplätze werden straßenbegleitend nachgewiesen.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze wird gemäß Landesbauordnung auf den privaten Grundstücken nachzuweisen sein. Darüber hinaus wird die Gemeinde Wewelsfleth als Grundstückseigentümerin und -verkäuferin der Grundstücke in die Grundstückskaufverträge eine verbindliche Regelung dahingehend aufnehmen, dass pro Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen sind, d. h., mit Bauantrag ist nachzuweisen, dass für ein Einfamilienhaus mit planungsrechtlich zulässigen 2 Wohneinheiten auch Platz für 3 Stellplätze hat. Die Gebäudestellung, Zufahrten, Abstände zu Nachbarn usw. haben hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Herstellung erfolgt entsprechend den tatsächlich genutzten Wohneinheiten.

Die Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.



10. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Die Baugrundstücke und die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches werden an das vorhandene Leitungsnetz im Bereich der Straße „Humsterdorf“ angeschlossen.

10.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral durch die Gemeinde Wewelsfleth mit Abgabe an die Hauptsammelleitung zur zentralen gemeinsamen Kläranlage in Beidenfleth.

Alle Grundstücke sind mit Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Ortsentwässerung anzuschließen.

10.2 Frischwasserversorgung

Das Plangebiet wird an die zentrale Frischwasserversorgung des Wasserverbandes „Unteres Störgebiet“ mit Anschluss- und Benutzungszwang für alle Grundstücke angeschlossen.

Die Frischwasserversorgung dient nur nachrangig der Löschwasserversorgung. Die Bereitstellung von Löschwasser gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes. Sicherlich kann das Netz für den Ersteinsatz mit den dann zur Verfügung stehenden Mengen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik genutzt werden.

Dementsprechend wird seitens der Gemeinde ein Löschwasser-Brunnen an zentraler Stelle zur vorhandenen und geplanten Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes errichtet werden.

Die Frischwasser- bzw. Trinkwasserversorgung kann durch den Wasserverband Unteres Störgebiet sichergestellt werden.

10.3 Regenwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist aufgrund der vorherrschenden Boden- und Grundwasserverhältnisse durch eine geeignete Regenrückhaltung, ggf. auch mit Vorklä- rung, innerhalb des Planbereiches zu sammeln, bevor es der „Humsterdorfer Wettern“ als Vorflut ohne Drosselung zugeleitet werden kann.

Der technische Nachweis der Regenwasserbeseitigung und Ableitung an das Vorflutsystem erfolgt auf Grundlage einer qualifizierten Erschließungsplanung nachgeordnet zur Bau- bauungsplanung. Die fachliche Abstimmung wurde bereits frühzeitig mit der unteren Was- serbehörde des Kreises Steinburg und dem Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch durch das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ing.- Büro durchgeführt.

10.4 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung der Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches ist die Verlegung zusätzlicher Fernmeldeeinrichtungen erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Kommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme so früh wie möglich vor Baubeginn der zuständigen Stelle der Deutschen Telekom Technik GmbH bzw. eines anderen Kommunikationsunternehmens mit- zuteilen.



10.5 Strom- und Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die Schleswig-Holstein Netz AG das Gemeindegebiet mit Strom. Die Einbindung der Versorgungsleitungen wird von der Straße „Humsterdorf“ aus über die geplante Zufahrtsstraße vorgesehen.

Bestehende Versorgungsleitungen müssen bei der geplanten Bebauung berücksichtigt werden. Bei Durchführung der Arbeiten ist die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der SH Netz AG zu beachten. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Leitungstrassen ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

10.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Steinburg und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Plangebiet geregelt. Die Abfälle sind innerhalb des Plangeltungsbereiches in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken zu sammeln.

11. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wewelsfleth und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Die erforderlichen Hydrantenabstände und die Bereitstellung von Löschwasser mit der erforderlichen Leistung aus der Trinkwasserversorgung und aus angrenzenden Fließgewässern / Wettern entsprechend den technischen Anforderungen nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums vom 30.08.2010 (IV-334-166-701.400) wird im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung nachzuweisen und mit der Feuerwehr abzustimmen sein. Im Zufahrtsbereich ist der Standort für ein Löschwasser-Brunnen vorgesehen. Von hieraus ist eine Brandbekämpfung insbesondere in Bezug auf den Landgasthof von Norden kommend, möglich. Die Grünflächen in diesem Bereich bleiben öffentlich, so dass ein uneingeschränkter Zugang möglich sein wird.

Die Feuerwehrezufahrt ist grundsätzlich durch die Landesstraße „Humsterdorf“ im Südosten des Plangebietes und durch das innere Erschließungssystem gesichert.

12. Bodenschutz

12.1 Vorsorgender Bodenschutz

Da im direkten räumlich-funktionalen und baulichen Zusammenhang wohnbauliche Nutzungen vorhanden sind und ausgeübt werden, besteht nach Auffassung der Gemeinde Wewelsfleth unter Würdigung der Ausführungen im Umweltbericht (Kapitel 7ff) keine Planungsalternative für eine maßvolle Arrondierung der bebauten Ortslage.

12.2 Nachsorgender Bodenschutz

Entsprechend den örtlichen Kenntnissen und den Inhalten bzw. der Darstellungen der geltenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind der Gemeinde Wewelsfleth keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altlastenstandorte / -verdachtsflächen innerhalb des Plangebietes bekannt.



Sollte bei Umsetzung der Planvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg unverzüglich zu unterrichten. Die weiteren Maßnahmen werden dann von dort aus abgestimmt.

12.3 Kampfmittel

Entsprechend den Kenntnissen und den Inhalten der geltenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und entsprechend der Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung vom 22.07.2015 in Verbindung mit der Stellungnahme des Landeskriminaldienstes - Kampfmittelräumdienst - vom 18.02.2016 liegen keine Verdachtsmomente für mögliche Kampfmittel für das Plangebiet nicht vor, Munitionsfunde können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden und sind unverzüglich der Polizei zu melden.



* BERICHTIGT

Rogowski

13. Archäologische Denkmale

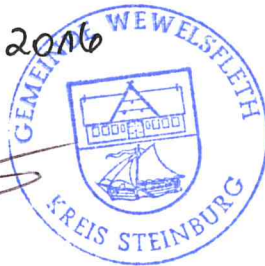
Aufgrund der Darstellungen der rechtswirksamen Flächennutzungsplanung einschließlich deren rechtswirksam gewordenen Änderungsverfahren und der örtlichen Landschaftsplanung geht die Gemeinde Wewelsfleth davon aus, dass Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der gemeindlichen Planung nicht anzunehmen sind. Dies wurde seitens des Archäologischen Landesamtes S-H mit Erlass vom 27.01.2016 bestätigt.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fielweg - Süd“ der Gemeinde Wewelsfleth wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.06.2016 gebilligt.

Wewelsfleth, 27.07.2016

. Ausfertigung


- Der Bürgermeister -




Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug



* ERFÜLLUNG DER HINWEISE
GEM. ERLASS MUB SCHL-H.
V. 31.10.2016 ZUR 6.Ä. F-PLAN
AZ.: IV-265-512.111 - 61.110


Dipl.- Ing. (FH)
Peter Scharlibbe

Büro für integrierte
Stadtplanung · Scharlibbe **BIS-S**
Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 46